Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7235

29. 05. 90

Sachgebiet 204

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4306 —

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3730 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Bundes-Informationsschutzgesetz-BISG)

c) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2175 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

d) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2125 —

Information über die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden

e) Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/6308 —

zur Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
Tätigkeit des Verfassungsschutzes

## f) Entschließungsantrag des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6304 —

## zur Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN Tätigkeit des Verfassungsschutzes

## g) Antrag der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6249 —

## Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

### A. Probleme

Zu a) Mit dem Artikelgesetz soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) Rechnung getragen werden. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von personenbezogenen Informationen sowie für ihre Verarbeitung und Nutzung müssen näher präzisiert werden.

Zu b) Die Fraktion der SPD folgert aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe insbesondere BVerfGE 61, 1 ff.; BVerfGE 71, 183 ff.), daß gesetzliche Regelungen erforderlich seien, die es dem einzelnen ermöglichten, das Selbstbestimmungsrecht über seine Daten wirksam auszuüben, und die die Voraussetzungen festlegten, unter denen er Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen habe. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge das geltende Bundesdatenschutzgesetz nicht.

Zu c) Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN lassen das von der Bundesregierung beherrschte Bestellungsverfahren für die/den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz sowie seine institutionelle Einbindung beim Bundesminister des Innern eine unabhängige und unbeeinflußte Aufgabenerfüllung nicht zu.

Zu d) Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN verfolgt das Ziel, durch Sicherstellung rechtzeitiger und umfassender Informationen durch die Bundesregierung die Mitglieder des Deutschen Bundestages besser als bisher in den Stand zu versetzen, ihre Kontrollaufgaben hinsichtlich einer möglicherweise bedenklichen Behördenpraxis zu erfüllen.

Zu e) Die Fraktion der SPD hält die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung der Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz für erforderlich, der Grauzonen beseitigen, die Kontrolle des Verfassungsschutzes

verbessern und die Rechte der Bürger stärken solle. Insbesondere sei das Gebot der Trennung zwischen Verfassungsschutz und anderen Behörden sowie das der Zweckbindung zu beachten.

Zu f) Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Verfassungsschutz nach den von der UdSSR ausgehenden Umwälzungen spätestens durch die Ereignisse in der DDR im Jahre 1989 seine Legitimation verloren. Der demokratische öffentliche Streit um abweichende politische Strömungen werde durch den administrativen Verfassungsschutz gefährdet. Eine effektive parlamentarische Kontrolle der Amtstätigkeit erfolge nicht.

Zu g) Die Fraktion DIE GRÜNEN vertritt in ihrem Antrag die Auffassung, solange der administrative Verfassungsschutz bestehe, sei die Streitbarkeit der Demokratie in Gefahr. Öffentlicher Streit und die Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen seien die bessere Alternative zum administrativen Verfassungsschutz.

**B. Lösungen**

Zu a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung präzisiert in seinem Anwendungsbereich die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von personenbezogenen Informationen sowie ihre Verarbeitung innerhalb und außerhalb von Dateien. Kern des Gesetzentwurfs ist insbesondere die Klarstellung, daß der Datenschutz nicht nur Schutz vor Mißbrauch ist, sondern den Bürger vor der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte schützen soll. Wesentliche Mittel hierfür sind:

- die Zweckbindung personenbezogener Daten,
- das Auskunftsrecht des Bürgers über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- die Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber den Bundesbehörden und der Aufsichtsbehörden der Länder gegenüber den nichtöffentlichen Stellen.

Außerdem werden für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst erstmalig Aufgaben und Befugnisse zusammenfassend gesetzlich festgelegt.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Zu b) Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD beinhaltet Lösungsmöglichkeiten, um

- das Bundesdatenschutzgesetz den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung anzupassen,
- in der Praxis erkennbar gewordene Mängel des Gesetzes zu beseitigen und

— das Gesetz neuen technischen Entwicklungen anzupassen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt.

Zu c) Die Fraktion DIE GRÜNEN regt mit ihrem Gesetzentwurf Änderungen des geltenden Rechts an, die sich auf die Wahl, die Stellung und den Etat der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beziehen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt.

Zu d) Die Fraktion DIE GRÜNEN begehrt eine Entschließung des Deutschen Bundestages, in der die Bundesregierung ersucht wird, den Deutschen Bundestag regelmäßig frühzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere über die Tätigkeit der Einrichtungen des Bundes zum Schutz der inneren Sicherheit zu unterrichten.

Der Ausschuß hat den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Zu e) Die Fraktion der SPD begehrt eine Entschließung des Deutschen Bundestages, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz zuzuleiten. Dieser müsse insbesondere Neuregelungen hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz, hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes, hinsichtlich der Kontrollfunktion der Datenschutzbeauftragten und hinsichtlich der Trennung zwischen Nachrichtendiensten und anderen Behörden sowie der Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes enthalten.

Der Innenausschuß hat den Entschließungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Zu f) Die Fraktion DIE GRÜNEN begehrt eine Entschließung des Deutschen Bundestages, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, einen Gesetzentwurf betreffend die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes sowie die Vernichtung der Datenträger und den Zugang zu den Aktenbeständen vorzulegen.

Der Innenausschuß hat den Entschließungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Zu g) Die Fraktion DIE GRÜNEN begehrt eine Entschließung des Deutschen Bundestages, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz beinhaltet.

Der Ausschuß hat den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

## C. Alternativen

Die Vorlagen der Oppositionsfraktionen beinhalten insbesondere alternative Lösungen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz in die Praxis, zur Bestellung bzw. Wahl eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie zum Bestand, den Aufgaben und Befugnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes.

## D. Kosten

Zu a) 1. Artikel 1:

Außer der verschuldensunabhängigen Schadenshaftung (§ 7 Abs. 1) werden die sonstigen Regelungen des BDSG voraussichtlich keine Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen. Inwieweit die neu eingeführte Haftung zu Mehrkosten führen wird, läßt sich nicht abschätzen.

Das Gesetz kann für die Länder zu Mehrkosten führen, wenn die Kompetenzerweiterung der für den dritten Abschnitt zuständigen Aufsichtsbehörden eine Personalaufstockung notwendig macht.

Das Entstehen sonstiger Mehrkosten ist im Bereich der Länder nicht erkennbar.

2. Artikel 2 bis 5:

Keine

Zu b) bis g): Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4306 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/3730 — abzulehnen,

3) den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2175 — abzulehnen,

4) den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2125 — abzulehnen,

5) den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/6308 — abzulehnen,

6) den Entschließungsantrag des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6304 — abzulehnen,

7) den Antrag der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6249 — abzulehnen.

Bonn, den 28. Mai 1990

**Der Innenausschuß**

| | |
|---|---|
| **Bernrath** | **Dr. Blens Dr. Hirsch Wartenberg (Berlin) Dr. Emmerlich Such Frau Dr. Vollmer** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes — Drucksache 11/4306 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

| Entwurf | | Beschlüsse des 4. Ausschusses | |
|---|---|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes** | | **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes** | |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | |
| **Artikel 1** | | **Artikel 1** | |
| ***Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien* (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG)** | | **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** | |
| Inhaltsübersicht | §§ | Inhaltsübersicht | §§ |
| *Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen* | | *Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen* | |
| Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes | 1 | Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes | 1 |
| Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen | 2 | Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen | 2 |
| Weitere Begriffsbestimmungen | 3 | Weitere Begriffsbestimmungen | 3 |
| Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung | 4 | Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung | 4 |
| Datengeheimnis | 5 | Datengeheimnis | 5 |
| Unabdingbare Rechte des Betroffenen | 6 | Unabdingbare Rechte des Betroffenen | 6 |
| Schadensersatz | 7 | Schadensersatz **durch öffentliche Stellen** | 7 |
| | | **Schadensersatz durch nicht-öffentliche Stellen** | **7** |
| Technische und organisatorische Maßnahmen | 8 | Technische und organisatorische Maßnahmen | 8 |
| Einrichtung automatisierter Abrufverfahren | 9 | Einrichtung automatisierter Abrufverfahren | 9 |
| Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag | 10 | Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag | 10 |
| *Zweiter Abschnitt: Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen* | | *Zweiter Abschnitt: Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen* | |
| *Erster Unterabschnitt: Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung* | | *Erster Unterabschnitt: Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung* | |
| Anwendungsbereich | 11 | Anwendungsbereich | 11 |
| | | **Datenerhebung** | **11** |
| Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung | 12 | Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung | 12 |
| Datenübermittlung an öffentliche Stellen | 13 | Datenübermittlung an öffentliche Stellen | 13 |
| Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen | 14 | Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen | 14 |

Entwurf



Beschlüsse des 4. Ausschusses

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| **ERSTER ABSCHNITT** | **ERSTER ABSCHNITT** |
| **Allgemeine Bestimmungen** | **Allgemeine Bestimmungen** |
| **§ 1** | **§ 1** |
| **Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes** | **Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes** |
| (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch *die Verarbeitung oder Nutzung seiner* personenbezogenen Daten in oder unmittelbar aus Dateien in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. | (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch **den Umgang mit seinen** personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. |
| (2) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten und *ihre* Nutzung durch | (2) Dieses Gesetz gilt für die **Erhebung,** Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch |
| 1. öffentliche Stellen des Bundes, | 1. unverändert |
| 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie<br>a) Bundesrecht ausführen oder<br>b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt, | 2. unverändert |
| 3. *nicht-öffentliche Stellen.* | **3. entfällt** |
| | **(2 a) Dieses Gesetz gilt ferner für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeiten oder nutzen.** |
| (3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:<br>1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 5 und 8.<br>2. Für nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelten nur die §§ 5, 8, 35 und 36. Außerdem gelten für Dateien öffentlicher Stellen die §§ 12 und 16 Abs. 1. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt. | (3) unverändert |
| *(4) Dieses Gesetz gilt nicht*<br>*1. für natürliche Personen, die personenbezogene Daten ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeiten oder nutzen,*<br>*2. a) für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie die ihnen zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts,*<br>*b) mit Ausnahme der §§ 7, 26, 27, 30 und 31 für die den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des privaten Rechts.* | **(4) entfällt** |

Entwurf

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf *in Dateien gespeicherte* personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

**Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen**

(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie derer Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie *für* den Bereich *des Bundesgebietes Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,*
2. dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht *oder*
3. *sie eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder bezwecken.*

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(4) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

**Weitere Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) *in einer Datei.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

**Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder**, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,** gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie **über** den Bereich **eines Landes hinaus tätig werden oder**
2. dem Bund die **absolute** Mehrheit der Anteile gehört oder die **absolute** Mehrheit der Stimmen zusteht.
3. **entfällt**

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(4) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter **die** Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

**Weitere Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

### Entwurf

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder

2. eine gleichartig aufgebaute Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten *in oder aus einer Datei.* Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß

   a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder

   b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(4) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten *unmittelbar aus Dateien,* soweit es sich nicht um Verarbeite*n* handelt.

(5) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder

2. **jede sonstige** Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut **ist und** nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

**(2a) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.**

**(2b) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.**

(3) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. unverändert

2. unverändert

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß

   a) unverändert

   b) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(4) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeit**ung** handelt.

(5) unverändert

Entwurf

(6) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(7) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.

§ 4

**Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

§ 5

**Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit hierauf zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6

**Unabdingbare Rechte des Betroffenen**

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 17, 30 a) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 18, 31) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) unverändert

(7) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten **oder nutzen**.

§ 4

**Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung**

(1) unverändert

(2) unverändert

**(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.**

§ 5

**Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, **soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden,** bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit **auf das Datengeheimnis** zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6

unverändert

Entwurf

(2) Sind die Daten des Betroffenen in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten. Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, können statt des Betroffenen den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterrichten. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 17 Abs. 5.

§ 7

**Schadensersatz**

(1) *Werden bei dem Betrieb einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage* personenbezogene Daten *unrichtig oder nach Überwindung automatisierter Sicherungseinrichtungen Unbefugten zugänglich,* ist *die speichernde Stelle* dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. *Dies gilt nicht, wenn die speichernde Stelle nachweist, daß die Unrichtigkeit oder das Zugänglichwerden nicht infolge der automatisierten Datenverarbeitung oder des Versagens automatisierter Sicherungseinrichtungen eingetreten ist.*

(2) Bei einer schweren Verletzung der Persönlichkeit ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. *§ 847 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.*

(3) Die Ansprüche nach *Absatz* 1 und *Absatz* 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag von 250 000 Deutsche Mark *je Schadensereignis* begrenzt.

(4) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(7) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 7

**Schadensersatz durch öffentliche Stellen**

**(1) Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner** personenbezogene**n** Daten **einen Schaden zu,** ist **sie** dem Betroffenen **unabhängig von einem Verschulden** zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeit**srechts** ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) Die Ansprüche nach **den Absätzen** 1 und 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag **in Höhe** von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark begrenzt. **Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

(8) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(8) unverändert

**§ 7a**

**Schadensersatz durch nicht-öffentliche Stellen**

**Macht ein Betroffener gegenüber einer nicht-öffentlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.**

§ 8

**Technische und organisatorische Maßnahmen**

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 8

unverändert

§ 9

**Einrichtung automatisierter Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben, Geschäftszwecke *oder Ziele* der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Datenempfänger,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 8 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

Im öffentlichen Bereich können die erforderlichen Festlegungen auch durch die Fachaufsichtsbehörden getroffen werden.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 11 Abs. 1 genannten Stellen beteiligt sind, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 17 *Abs. 2 Nr. 1 und 2* ge-

§ 9

**Einrichtung automatisierter Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben **oder** Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) unverändert

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 11 Abs. 1 genannten Stellen beteiligt sind, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in **§ 6 Abs. 2 und** § 17 **Abs. 3a**

Entwurf

nannten Stellen beteiligt sind, *bedarf der Zustimmung der* für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen *obersten* Bundes- oder Landes*behörde*.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 10

**Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in §§ 6 und 7 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Für den Auftragnehmer gelten neben den §§ 5 *und* 8 nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht, und zwar für

1. a) öffentliche Stellen,

   b) nicht-öffentliche Stellen, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist,

   die §§ 16, 22 bis 24 oder die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

genannten Stellen beteiligt sind, **ist nur zulässig, wenn die** für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen Bundes- oder Landes**minister oder deren Vertreter zugestimmt haben.**

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. **Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.**

(5) unverändert

§ 10

**Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet **oder genutzt,** ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in **den** §§ 6 und 7 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung **oder -nutzung,** die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten **oder nutzen.** Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Für den Auftragnehmer gelten neben den §§ 5, 8, **39 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7 und Abs. 2** nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht, und zwar für

1. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| 2. die übrigen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen geschäftsmäßig verarbeiten, die §§ 29, 32 bis 34. | 2. die übrigen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen geschäftsmäßig verarbeiten **oder nutzen** die §§ 29, 32 bis 34. |
| ZWEITER ABSCHNITT<br>**Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen** | ZWEITER ABSCHNITT<br>**Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen** |
| ERSTER UNTERABSCHNITT<br>Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung | ERSTER UNTERABSCHNITT<br>Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung |
| § 11<br>**Anwendungsbereich** | § 11<br>**Anwendungsbereich** |
| (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für öffentliche Stellen des Bundes, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. | (1) unverändert |
| (2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die §§ 11 bis 15, 17, 18 und 22 Abs. 6 auch für die öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie | (2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die §§ 11 bis 15, 17 und 18 auch für die öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie |
| 1. Bundesrecht ausführen und nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder | 1. unverändert |
| 2. als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. | 2. unverändert |
| | **(2a) Für Landesbeauftragte für den Datenschutz gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.** |
| (3) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse verarbeitet oder genutzt, gelten anstelle der §§ 12 bis 15, 17 und 18 der § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 *Satz 1* sowie die §§ 30 und 31. | (3) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse verarbeitet oder genutzt, gelten anstelle der §§ 12 bis 15, 17 und 18 der § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie die §§ 30 und 31. |
| | **§ 11a**<br>**Datenerhebung** |
| | **(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stellen erforderlich ist.** |
| | **(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn** |
| | **1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder** |
| | **2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder**<br>**b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde** |
| | **und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| | **(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.** |
| | **(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.** |
| § 12<br>**Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung** | § 12<br>**Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung** |
| (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und, *falls eine* Erhebung vorausgegangen ist, es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. | (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist **keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur** für die Zwecke **geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.** |
| (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn | (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn |
| 1. eine Rechtsvorschrift dies *erlaubt* oder *anordnet,* | 1. eine Rechtsvorschrift dies **vorsieht** oder **zwingend voraussetzt,** |
| 2. der Betroffene eingewilligt hat, | 2. unverändert |
| 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks *einwilligen* würde, | 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und **kein Grund zu der Annahme besteht, daß** er in Kenntnis des anderen Zwecks **seine Einwilligung verweigern** würde, |
| 4. die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen, | 4. unverändert |
| | **4a. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen.** |
| 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt, | 5. unverändert |
| 6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, | 6. unverändert |

Entwurf

7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder

8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

**9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt. Dies gilt nicht, wenn der Zweck der Forschung durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.**

**In den Fällen der Nummer 4 unterrichtet die speichernde Stelle den Betroffenen über die Zweckänderung. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.**

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, **soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.**

**(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.**

Entwurf

§ 13

**Datenübermittlung an öffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und

2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 12 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13

**Datenübermittlung an öffentliche Stellen**

(1) unverändert

(2) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. | |
| (3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zulässig. | (3) unverändert |
| (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. | (4) unverändert |
| | **(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.** |
| § 14 | **§ 14** |
| **Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen** | **Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen** |
| (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn | (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn |
| 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 12 zulassen würden, oder | 1. unverändert |
| 2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft *macht* und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. | 2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft **darlegt** und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. |
| (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. | (2) unverändert |
| (3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. | (3) unverändert |
| (4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. | (4) unverändert |

Entwurf

§ 15

**Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes**

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 14 Abs. 1 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen, sowie § 14 Abs. 3.

(2) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(4) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

§ 16

**Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung**

(1) Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

(2) Die öffentlichen Stellen führen ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen. Für ihre Dateien haben sie schriftlich festzulegen:

1. Bezeichnung und Art der Dateien,
2. Zweckbestimmung,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. betroffenen Personenkreis,
5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. *Zugangsberechtigte.*

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

**Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung**

(1) Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn, **die Vorstände der Unternehmen der Deutschen Bundespost oder das Direktorium der Deutschen Bundespost im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach den §§ 9 bis 11 des Postverfassungsgesetzes** sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

(2) Die öffentlichen Stellen führen ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen. Für ihre Dateien haben sie schriftlich festzulegen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. **zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.**

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) unverändert

Entwurf

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rechte des Betroffenen

§ 17

**Auskunft an den Betroffenen**

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, *sowie über* den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

*(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht*

*1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,*

*2. für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt; dies gilt auch für öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern,*

3. *hinsichtlich der* Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherheit oder der Datenschutzkontrolle dienen.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die *Herkunft* personenbezogener Daten *von in Nummer 1 genannten Behörden,* ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. *Dies gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Für die Ablehnung der Auskunftserteilung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.*

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rechte des Betroffenen

§ 17

**Auskunft an den Betroffenen**

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, **und**

2. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. **Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht.** Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene** Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.

**(3 a)** Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die **Übermittlung** personenbezogener Daten **an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,** ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde, | 1. unverändert |
| 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, | 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde **oder** |
| 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen. | 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen |
| | **und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.** |
| (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. *Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.* | (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. **In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.** |
| (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. | (5) unverändert |
| (6) Die Auskunft ist unentgeltlich. | (6) unverändert |
| § 18 | § 18 |
| **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten** | **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten** |
| (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. | (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. **Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.** |
| (2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn | (2) Personenbezogene Daten **in Dateien** sind zu löschen, wenn |
| 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder | 1. unverändert |
| 2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. | 2. unverändert |
| (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit | (3) unverändert |
| 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, | |

Entwurf

2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit

*1.* ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt *oder*

*2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.*

(5) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(6) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) § 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden.

§ 19

**Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten *oder bei der Verwendung ihn betreffender Informationen außerhalb von Dateien* durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Für die Verarbeitung oder Nutzung von Daten *und die Verwendung von Informationen* durch Gerichte des Bundes gilt dies nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Personenbezogene Daten **in Dateien** sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

**(4a) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.**

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 19

**Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der **Erhebung,** Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Für die **Erhebung,** Verarbeitung oder Nutzung von **personenbezogenen** Daten durch Gerichte des Bundes gilt dies nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| DRITTER UNTERABSCHNITT | DRITTER UNTERABSCHNITT |
| Bundesbeauftragter für den Datenschutz | Bundesbeauftragter für den Datenschutz |
| § 20 | **§ 20** |
| ***Bestellung eines* Bundesbeauftragten für den Datenschutz** | **Wahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz** |
| (1) *Es ist ein Bundesbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen.* Der Bundesbeauftragte *wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt.* Er muß bei seiner *Ernennung* das 35. Lebensjahr vollendet haben. | (1) **Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.** Der Bundesbeauftragte muß bei seiner **Wahl** das 35. Lebensjahr vollendet haben. **Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.** |
| (2) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:<br><br>„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."<br><br>Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. | (2) unverändert |
| (3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige *Wiederbestellung* ist zulässig. | (3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige **Wiederwahl** ist zulässig. |
| (4) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. | (4) unverändert |
| (5) Der Bundesbeauftragte wird beim Bundesminister des Innern eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministers des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. | (5) unverändert |
| (6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bundesminister des Innern einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden. | (6) unverändert |

Entwurf

§ 21

**Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,

2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, daß über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

(5) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(7) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 22

**Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes *sowie* anderer Vorschriften über den Datenschutz, *soweit diese*

1. die Verarbeitung oder Nutzung *personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln* oder
2. *die Verwendung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien regeln,* wenn der Betroffe *dem Bundesbeauftragten* hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen

**§ 22**

**Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes **und** anderer Vorschriften über den Datenschutz. **Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, kontrolliert der Bundesbeauftragte** die **Erhebung,** Verarbeitung oder Nutzung, wenn der Betroffene ihm hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist, oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen; die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt.

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| Rechten verletzt worden ist, oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen; die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt. | |
| (2) Die Kontrolle des Bundesbeauftragten erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen der Deutschen Bundespost erforderlich ist. Das Kontrollrecht erstreckt sich mit Ausnahme von Nummer 2 nicht auf den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht: | (2) Satz 1—3 unverändert<br><br>Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht: |
| 1. *personenbezogene Daten, die durch besonderes Gesetz ausdrücklich von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten ausgenommen sind,* | 1. **entfällt** |
| 2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten, und | 2. unverändert |
| 3. a) personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegen, | 3. a) personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegen, |
| b) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen und | b) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen und |
| c) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung, | c) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung, |
| wenn der Betroffene der Kontrolle *durch den* Bundesbeauftragten widerspricht. | wenn der Betroffene der Kontrolle **im Einzelfall gegenüber dem** Bundesbeauftragten **für den Datenschutz** widerspricht. |
| (3) Die Bundesgerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. | (3) unverändert |
| (4) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere | (4) unverändert |
| 1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 1 stehen, | |
| 2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| Die in § 6 Abs. 2 und § 17 Abs. 3a genannten Behörden gewähren die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders Beauftragten. Satz 2 gilt für diese Behörden nicht, soweit die oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde. | |
| (5) Der Bundesbeauftragte teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der öffentlichen Stelle mit. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbinden. § 23 bleibt unberührt. | (5) unverändert |
| (6) Absatz 2 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, *soweit ihre datenschutzrechtliche Kontrolle die Anwendung oder Ausführung von Bundesrecht zum Gegenstand hat.* | (6) Absatz 2 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind. |
| § 23<br>**Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz** | § 23<br>**Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz** |
| (1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies | (1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies |
| 1. bei der Bundesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde, | 1. unverändert |
| 2. bei der Bundesbahn gegenüber dem Vorstand, | 2. unverändert |
| | **2a. bei der Deutschen Bundespost gegenüber den Vorständen der Unternehmen oder gegenüber dem Direktorium im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach den §§ 9 bis 11 des Postverfassungsgesetzes,** |
| 3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ | 3. unverändert |
| und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. | |
| (2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. | (2) unverändert |

Entwurf

(3) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 24

**Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz; Dateienregister**

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses oder der Bundesregierung geht der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes nach. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen sind durch den Bundesbeauftragten zu unterrichten, wenn die Empfehlung oder Beratung sie nicht unmittelbar betrifft.

(4) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 34 hin.

(5) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden sowie für Dateien nach § 16 Abs. 3. Die öffentlichen Stellen, deren Dateien in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 zuzuleiten. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die Angaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 über Dateien der in § 17 Abs. 2 Nr. 2 genannten Behörden unterliegen nicht der Einsichtnahme. Der Bundesbeauftragte kann im Einzelfall für andere öffentliche Stellen mit deren Einverständnis festlegen, daß einzelne Angaben nicht der Einsichtnahme unterliegen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

§ 24

**Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz; Dateienregister**

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. **Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich enthalten.**

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses, **des Innenausschusses** oder der Bundesregierung geht der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes nach. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der **automatisiert geführten** Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien der in § 17 Abs. 3a genannten Behörden sowie für Dateien nach § 16 Abs. 3. Die öffentlichen Stellen, deren Dateien in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 zuzuleiten. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die Angaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 über Dateien der in **§ 6 Abs. 2 und § 17 Abs. 3a** genannten Behörden unterliegen nicht der Einsichtnahme. Der Bundesbeauftragte kann im Einzelfall für andere öffentliche Stellen mit deren Einverständnis festlegen, daß einzelne Angaben nicht der Einsichtnahme unterliegen.

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

## Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

ERSTER UNTERABSCHNITT

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 25

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und *ihre* Nutzung durch

1. nicht-öffentliche Stellen,
2. a) öffentliche Stellen des Bundes, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen,

   b) öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, Bundesrecht ausführen und der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a gelten anstelle des § 34 die §§ 16, 19 und 22 bis 24.

§ 26

**Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke**

(1) Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke oder Ziele ist zulässig

1. im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt,
3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung offensichtlich überwiegt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

## Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

ERSTER UNTERABSCHNITT

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 25

**Anwendungsbereich**

**(1)** Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, **soweit die Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden,** durch

1. unverändert
2. unverändert

In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a gelten anstelle des § 34 die §§ 16, 19 und 22 bis 24.

**(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Akten, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, die offensichtlich aus einer Datei entnommen worden sind.**

§ 26

**Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke**

(1) Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| | 3a. **wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Interesse der speichernden Stelle erforderlich ist und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt. Dies gilt nicht, wenn der Zweck der Forschung durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.** |
| (2) Die Übermittlung ist auch zulässig, | (2) Die Übermittlung **oder Nutzung** ist auch zulässig, |
| 1. a) soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen erforderlich ist oder | 1. a) unverändert |
| b) wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf | b) wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf |
| — eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, | — eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, |
| | **— Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,** |
| — Namen, | — Namen, |
| — Titel, | — Titel, |
| — akademische Grade, | — akademische Grade, |
| — Anschrift, | — Anschrift, |
| — *Rufnummer,* | |
| — *Tag und Monat der Geburt,* | |
| — Geburtsjahr | — Geburtsjahr |
| beschränken und | beschränken und |
| 2. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dieses Interesse *nicht* besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten *für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung* übermittelt werden sollen. *Satz 2 gilt nicht, soweit es sich um die Übermittlung von Daten aus arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen durch den Arbeitgeber handelt.* | 2. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, **die sich**<br>**— auf gesundheitliche Verhältnisse,**<br>**— auf strafbare Handlungen,**<br>**— auf Ordnungswidrigkeiten,**<br>**— auf religiöse oder politische Anschauungen sowie**<br>**— bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse**<br>**beziehen,** |

Entwurf

(3) Widerspricht der Betroffene bei der speichernden Stelle der Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Übermittlung für diese Zwecke unzulässig. Widerspricht der Betroffene beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten *zu löschen. Der Empfänger hat sie* für diese Zwecke zu sperren, *wenn er sie auch für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen darf.*

(4) Der Empfänger darf *die übermittelten Daten* für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt *werden.* Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

§ 27

**Geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung**

(1) Das geschäftsmäßige Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung ist zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Speicherung oder Veränderung hat, oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt.

(2) Die Übermittlung ist zulässig, wenn

1. a) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat oder

   b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b *mit Ausnahme des Geburtsjahres* handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und
2. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**3. wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Interesse einer Forschungseinrichtung erforderlich ist und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt. Dies gilt nicht, wenn der Zweck der Forschung durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.**

(3) Widerspricht der Betroffene bei der speichernden Stelle der **Nutzung oder** Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine **Nutzung oder** Übermittlung für diese Zwecke unzulässig. Widerspricht der Betroffene beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren.

(4) **Werden personenbezogene Daten zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) übermittelt,** darf der Empfänger **diese nur für** den Zweck verarbeiten **oder nutzen,** zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt **worden sind.** Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

§ 27

**Geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung**

(1) unverändert

(2) Die Übermittlung ist zulässig, wenn

1. a) unverändert

   b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und
2. unverändert

Entwurf

Bei der Übermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a sind die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung von der übermittelnden Stelle aufzuzeichnen. Bei der Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren obliegt die Aufzeichnungspflicht dem Empfänger.

(3) Für die Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten gilt § 26 Abs. 3 und 4.

§ 28

**Geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form**

(1) Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig gespeichert, um sie in anonymisierter Form zu übermitteln, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit dies für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die Veränderung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Veränderung hat, oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Veränderung offensichtlich überwiegt.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(4) Die §§ 27, 30 und 31 gelten nicht.

§ 29

**Meldepflichten**

(1) Die Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**§ 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.**

Bei der Übermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a sind die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung von der übermittelnden Stelle aufzuzeichnen. Bei der Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren obliegt die Aufzeichnungspflicht dem Empfänger.

(3) Für die Verarbeitung oder Nutzung der **nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a** übermittelten Daten gilt § 26 Abs. 3 und 4.

§ 28

unverändert

**§ 28a**

**Besondere Zweckbindung**

**Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.**

§ 29

**Meldepflichten**

(1) Die Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| 1. zum Zwecke der Übermittlung speichern, | 1. unverändert |
| 2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern oder | 2. unverändert |
| 3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten, | 3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten **oder nutzen,** |
| sowie ihrer Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. | sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. |
| (2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben für das bei der Aufsichtsbehörde geführte Register mitzuteilen: | (2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben für das bei der Aufsichtsbehörde geführte Register mitzuteilen: |
| 1. Name oder Firma der Stelle, | 1. unverändert |
| 2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzlich oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverabeitung beauftragten Personen, | 2. unverändert |
| 3. Anschrift, | 3. unverändert |
| 4. Geschäftszwecke *oder Ziele* der Stelle und der Datenverarbeitung, | 4. Geschäftszwecke der Stelle und der Datenverarbeitung, |
| 5. Name des Beauftragten für den Datenschutz, | 5. unverändert |
| 6. allgemeine Beschreibung der Art der gespeicherten personenbezogenen Daten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist diese Angabe nicht erforderlich. | 6. unverändert |
| (3) Bei der Anmeldung sind außerdem folgende Angaben mitzuteilen, die nicht in das Register aufgenommen werden:<br>1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen,<br>2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten. | (3) unverändert |
| (4) Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Angaben entsprechend. | (4) unverändert |
| (5) Die Aufsichtsbehörde legt im Einzelfall fest, welche Angaben nach Absatz 3 *Nr. 1* und Absatz 4 mitgeteilt werden müssen. Der mit den Mitteilungen verbundene Aufwand muß in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde stehen. | (5) Die Aufsichtsbehörde **kann** im Einzelfall festlegen, welche Angaben nach **Absatz 2 Nr. 4 und 6,** Absatz 3 und Absatz 4 mitgeteilt werden müssen. Der mit den Mitteilungen verbundene Aufwand muß in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde stehen. |
| ZWEITER UNTERABSCHNITT<br>Rechte des Betroffenen<br>§ 30<br>**Benachrichtigung, *Auskunft an den* Betroffenen** | ZWEITER UNTERABSCHNITT<br>Rechte des Betroffenen<br>§ 30<br>**Benachrichtigung des Betroffenen** |
| (1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung und der Art der Daten zu benachrichti- | (1) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| gen. Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, ist der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen. | |
| (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn | (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn |
| 1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat, | 1. unverändert |
| 2. die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, | 2. unverändert |
| 3. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen, | 3. unverändert |
| 4. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, | 4. unverändert |
| | **4a. die Daten in einer Datei gespeichert werden, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht wird,** |
| 5. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und | 5. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und |
| a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder | a) unverändert |
| b) die Benachrichtigung die Geschäftszwecke *und Ziele* der speichernden Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, daß das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt, oder | b) die Benachrichtigung die Geschäftszwecke der speichernden Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, daß das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt, oder |
| 6. die Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert sind und | 6. unverändert |
| a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, oder | |
| b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten handelt (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b). | |
| (3) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über | **(3) entfällt** |
| 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung, | |

Entwurf

2. Personen und Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden, wenn seine Daten automatisiert verarbeitet werden.

Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht. In diesem Falle ist Auskunft über Herkunft und Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(4) Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn der Betroffene nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 nicht zu benachrichtigen ist.

(5) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, daß die Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(4) entfällt**

**(5) entfällt**

**§ 30a**

**Auskunft an den Betroffenen**

(1) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen,

2. den Zweck der Speicherung und

3. Personen und Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden, wenn seine Daten automatisiert verarbeitet werden.

Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht. In diesem Falle ist Auskunft über Herkunft und Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(2) Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung speichern, Auskunft über seine personenbezogenen Daten verlangen, auch wenn sie nicht in einer Datei gespeichert sind. Auskunft über Herkunft und Empfänger kann der Betroffene nur verlangen, wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht. § 34 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Einhaltung von Satz 1 überprüft, wenn der Betroffene begründet darlegt, daß die Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt worden ist.**

(3) Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(4) Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn der Betroffene nach § **30** Abs. 2 Nr. 2 bis 5 nicht zu benachrichtigen ist.

(5) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, daß die Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

**(6) Ist die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu verschaffen. Er ist hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.**

**Entwurf:**

§ 31

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. es sich um Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen handelt und ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann,
3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder

**Beschlüsse des 4. Ausschusses:**

§ 31

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) unverändert

(2) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| 4. sie geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung am Ende des fünften Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, daß eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist. | |
| (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit | (3) unverändert |
| 1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 oder 4 einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, | |
| 2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder | |
| 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. | |
| (4) Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit<br>1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt *oder*<br>*2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.* | (4) Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. |
| (5) Personenbezogene Daten, die unrichtig sind oder deren Richtigkeit bestritten wird, müssen bei der geschäftsmäßigen Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nicht berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und zu Dokumentationszwecken gespeichert sind. Auf Verlangen des Betroffenen ist diesen Daten für die Dauer der Speicherung seine Gegendarstellung beizufügen. Die Daten dürfen nicht ohne diese Gegendarstellung übermittelt werden. | (5) unverändert |
| (6) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erforderlich ist. | (6) unverändert |
| (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn | (7) unverändert |
| 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist und | |
| 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| DRITTER UNTERABSCHNITT | DRITTER UNTERABSCHNITT |
| Beauftragter für den Datenschutz, Aufsichtsbehörde | Beauftragter für den Datenschutz, Aufsichtsbehörde |
| § 32 | § 32 |
| **Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz** | **Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz** |
| (1) Die nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und damit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind. | (1) unverändert |
| (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. | (2) unverändert |
| (3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder nach der Verfassung des Unternehmens berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden. | (3) unverändert |
| (4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird. | (4) unverändert |
| (5) *Der* Beauftragte für den Datenschutz *ist von der* nicht-öffentlichen Stelle *so* zu unterstützen, *daß er* seine Aufgaben *erfüllen kann.* | (5) **Die** nicht-öffentliche Stelle **hat** den Beauftragten für den Datenschutz **bei der Erfüllung** seiner Aufgaben zu unterstützen **und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.** |
| § 33 | § 33 |
| **Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz** | **Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz** |
| (1) Der Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde wenden. Er hat insbesondere | (1) Satz 1 und 2 unverändert<br>Er hat insbesondere |
| 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen, | 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen**, zu diesem Zweck ist er über Vorhaben** |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| | **der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,** |
| 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen, | 2. unverändert |
| 3. bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken. | 3. unverändert |
| (2) Dem Beauftragten ist von der nicht-öffentlichen Stelle eine Übersicht zur Verfügung zu stellen über | (2) Dem Beauftragten ist von der nicht-öffentlichen Stelle eine Übersicht zur Verfügung zu stellen über |
| 1. eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen, | 1. unverändert |
| 2. Bezeichnung und Art der Dateien, | 2. unverändert |
| 3. Art der gespeicherten Daten, | 3. unverändert |
| 4. Geschäftszwecke *und Ziele,* zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, | 4. Geschäftszwecke, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, |
| 5. deren regelmäßige Empfänger, | 5. unverändert |
| 6. *Zugangsberechtigte.* | 6. **zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.** |
| (3) Absatz 2 Nr. 2 bis 6 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. | (3) unverändert |
| § 34 **Aufsichtsbehörde** | § 34 **Aufsichtsbehörde** |
| (1) Die Aufsichtsbehörde überprüft im Einzelfall die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder *unmittelbar* aus Dateien regeln, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine dieser Vorschriften durch nicht-öffentliche Stellen verletzt ist, insbesondere wenn es der Betroffene selbst begründet darlegt. | (1) Die Aufsichtsbehörde überprüft im Einzelfall die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien regeln, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine dieser Vorschriften durch nicht-öffentliche Stellen verletzt ist, insbesondere wenn es der Betroffene selbst begründet darlegt. |
| (2) Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig | (2) Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig |
| 1. zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, | 1. unverändert |
| 2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung gespeichert oder | 2. unverändert |
| 3. im Auftrag durch Dienstleistungsunternehmen verarbeitet, | 3. unverändert |
| überwacht die Aufsichtsbehörde die Ausführung dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften über den Da- | überwacht die Aufsichtsbehörde die Ausführung dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften über den Da- |

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| tenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder *unmittelbar* aus Dateien regeln. Die Aufsichtsbehörde führt das Register nach § 29 Abs. 2. Das Register kann von jedem eingesehen werden. | tenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien regeln. Die Aufsichtsbehörde führt das Register nach § 29 Abs. 2. Das Register kann von jedem eingesehen werden. |
| (3) Die der Prüfung unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen. | (3) unverändert |
| (4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überprüfung oder Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Sie können geschäftliche Unterlagen, insbesondere die Übersicht nach § 33 Abs. 2 sowie die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, einsehen. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. | (4) unverändert |
| (5) Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder *unmittelbar* aus Dateien regeln, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß im Rahmen der Anforderungen nach § 8 Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden. Bei schwerwiegenden Mängeln dieser Art, insbesondere, wenn sie mit besonderer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts verbunden sind, kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines Zwangsgeldes nicht in angemessener Zeit beseitigt werden. Sie kann die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt. | (5) Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien regeln, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß im Rahmen der Anforderungen nach § 8 Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden. Bei schwerwiegenden Mängeln dieser Art, insbesondere, wenn sie mit besonderer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts verbunden sind, kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines Zwangsgeldes nicht in angemessener Zeit beseitigt werden. Sie kann die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt. |
| (6) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden. *Die Länder können Berichte über die Tätigkeit dieser Behörden veröffentlichen. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß derartige Berichte in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen sind.* | (6) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden. |
| (7) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt. | (7) unverändert |

Entwurf

**VIERTER ABSCHNITT**

**Sondervorschriften**

§ 35

**Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen**

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie sie erhalten hat. In die Übermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 36

**Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten *für die wissenschaftliche Forschung***

(1) *Sollen* personenbezogene Daten *für bestimmte* Zwecke der wissenschaftlichen Forschung *mit Einwilligung des Betroffenen* verarbeitet oder genutzt werden, *muß die Einwilligung abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht schriftlich erteilt werden, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und die Erteilung der Einwilligung schriftlich festzuhalten.*

(2) *Für die Verarbeitung oder Nutzung* personenbezogener Daten *für wissenschaftliche Forschungsarbeiten ohne Einwilligung des Betroffenen und ohne Erlaubnis oder Anordnung durch eine andere Rechtsvorschrift gelten anstelle der §§ 12 bis 15, 26 und §§ 27 die nachfolgenden Absätze 3 bis 7.*

(3) *Das Speichern, Verändern oder Nutzen* personenbezogener Daten *für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist zulässig, wenn*

1. *die Daten für diese Zwecke erhoben worden sind oder*
2. *die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung, Veränderung oder Nutzung überwiegt.*

(4) *Die speichernde Stelle darf für andere Zwecke gespeicherte Daten für bestimmte Forschungsarbeiten speichern, verändern oder nutzen, wenn*

1. *das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung nicht beeinträchtigt wird,*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**VIERTER ABSCHNITT**

**Sondervorschriften**

§ 35

unverändert

§ 36

**Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen**

(1) **Für** Zwecke der wissenschaftlichen Forschung **erhobene oder gespeicherte** personenbezogene Daten **dürfen nur für Zwecke der** wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) **Die Übermittlung** personenbezogener Daten **an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschrift des Absatzes 3 einzuhalten.**

(3) **Die** personenbezogenen Daten **sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.**

(4) **Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn**

**1. der Betroffene eingewilligt hat oder**

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| 2. *die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung überwiegt,* | **2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist.** |
| 3. *wegen der Art oder der Verwendung der Daten der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Zweckänderung hat oder* | |
| 4. *das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt.* | |
| *(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten für bestimmte Forschungsarbeiten ist zulässig, wenn*<br>1. *es sich um dieselbe Forschungsarbeit handelt,*<br>2. *eine Zweckänderung nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 zulässig ist oder*<br>3. *eine Zweckänderung nach Absatz 4 Nr. 4 zulässig ist und beim Empfänger die Einhaltung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz gewährleistet ist.*<br>*Sollen listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden, gelten § 26 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Absatz 3 sowie § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Absatz 3. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung.* | **(5) entfällt** |
| *(6) Der Empfänger übermittelter Daten darf diese nur für die Forschungsarbeiten verarbeiten oder nutzen, für die sie übermittelt worden sind. Sie dürfen mit Zustimmung der übermittelnden Stelle unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch für andere bestimmte Forschungsarbeiten verarbeitet oder genutzt werden. Eine weitere Übermittlung dieser Daten, auch wenn sie verändert worden sind, ist abweichend von Satz 2 nur zulässig, wenn*<br>1. *der Betroffene darin eingewilligt hat oder*<br>2. *eine Übermittlung nach Absatz 5 zulässig ist und, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1, die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.* | **(6) entfällt** |
| *(7) Die Übermittlung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 3 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.* | **(7) entfällt** |
| *(8) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.* | **(8) entfällt** |

Entwurf

*(9) Die für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeicherten oder übermittelten Daten dürfen nicht für andere als wissenschaftliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung oder Nutzung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als wissenschaftlicher Aufgaben erfolgt.*

*(10) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn*

*1. der Betroffene eingewilligt hat oder*

*2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist.*

§ 37

**Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien**

(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films oder von Hilfsunternehmen des Rundfunks ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 8. Soweit Verlage personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeiten oder nutzen, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine *meinungsbildende* journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten des Bundesrechts zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

(4) Im übrigen gelten für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts von den Vorschriften dieses Gesetzes die §§ 5 und 8. Anstelle der §§ 22 bis 24 gilt § 38, auch soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(9) entfällt**

**(10) entfällt**

§ 37

**Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien**

(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films oder von Hilfsunternehmen des Rundfunks ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 8. Soweit Verlage personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeiten oder nutzen, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
| --- | --- |
| § 38<br>**Datenschutzbeauftragte der Rundfunkanstalten des Bundesrechts** | § 38<br>unverändert |
| (1) Die Rundfunkanstalten des Bundesrechts bestellen jeweils einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Das Amt eines Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Rundfunkanstalt wahrgenommen werden. | |
| (2) Der Beauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist in Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates. | |
| (3) Jedermann kann sich entsprechend § 19 Satz 1 an den Beauftragten für den Datenschutz wenden. | |
| (4) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der jeweiligen Rundfunkanstalt des Bundesrechts alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar .... einen Tätigkeitsbericht. Er erstattet darüber hinaus besondere Berichte auf Beschluß eines Organes der jeweiligen Rundfunkanstalt. Die Tätigkeitsberichte übermittelt der Beauftragte auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. | |
| (5) Weitere Regelungen entsprechend den §§ 21 bis 24 treffen die Rundfunkanstalten des Bundesrechts jeweils für ihren Bereich. § 16 bleibt unberührt. | |
| **FÜNFTER ABSCHNITT**<br>**Schlußvorschriften** | **FÜNFTER ABSCHNITT**<br>**Schlußvorschriften** |
| § 39<br>**Strafvorschriften** | § 39<br>**Strafvorschriften** |
| (1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind, | (1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 **oder 2 a** erfüllen und die nicht offenkundig sind, |
| 1. speichert, verändert oder übermittelt, | 1. unverändert |
| 2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder | 2. unverändert |
| 3. abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft, | 3. unverändert |
| wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. | wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. |
| (2) Ebenso wird bestraft, wer | (2) Ebenso wird bestraft, wer |
| 1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die *von diesem Gesetz geschützt werden und* nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, | 1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die **die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 oder 2 a erfüllen und die** nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, |

Entwurf

2. entgegen § 14 Abs. 4, § 26 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3, oder § 36 *Abs. 7* die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder

3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 *auch in Verbindung mit* § 36 *Abs. 6 Satz 2* die in *§ 28 Abs. 1 Satz 1,* § 36 *Abs. 6 Satz 1* bezeichneten Merkmale mit *anonymisierten Daten* zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 40

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die dort bezeichneten Gründe oder *Mittel* nicht aufzeichnet,

2. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, bei einer solchen Meldung die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,

3. entgegen § 30 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,

4. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,

5. entgegen § 32 Abs. 1 einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,

6. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Abs. 4 Satz 4 den Zutritt zu den Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet, oder

7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 41

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. entgegen § 14 Abs. 4 **Satz 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 1,** auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3, oder § 36 **Abs. 9 Satz 1** die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder

3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 **die in § 22 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 36 Abs. 8 Satz 3** die in **§ 36 Abs. 8 Satz 2** bezeichneten Merkmale mit **den Einzelangaben** zusammenführt.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 40

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die dort bezeichneten Gründe oder **die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung** nicht aufzeichnet,

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

(2) unverändert

§ 41

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| **Anlage zu § 8 Satz 1** | **Anlage zu § 8 Satz 1** |
| Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind, | unverändert |
| 1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle), | |
| 2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle), | |
| 3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle), | |
| 4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle), | |
| 5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle), | |
| 6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle), | |
| 7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle), | |
| 8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle), | |
| 9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle), | |
| 10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle). | |
| **Artikel 2** | **Artikel 2** |
| ***Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes*** | **entfällt** |
| *Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:* | |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

*1. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:*

*„Teil I*

*Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, personenbezogene Informationen, Amtshilfe"*

*2. § 2 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:*

*„(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für*

*1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,*

*2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,*

*3. Verfahren nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches.*

*(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 3 a bis 3 f nicht für*

*1. Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,*

*2. das Recht des Lastenausgleichs,*
*3. das Recht der Wiedergutmachung."*

*b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Nummer 2 werden die Worte „§§ 4 bis 13" durch die Worte „§§ 3 a bis 13" ersetzt.*

*3. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 f eingefügt:*

*„§ 3 a*

*Erhebung*

*(1) Erheben ist das Beschaffen von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (personenbezogene Informationen) beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit.*

*(2) Personenbezogene Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn*

*1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,*

*2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder*

*b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde*

*und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.*

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|

*(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.*

*§ 3b*

*Geheimhaltung*

*Die Behörde darf personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.*

*§ 3c*

*Zweckbindung*

*(1) Die Behörde darf von ihr erhobene personenbezogene Informationen verwenden oder übermitteln, soweit dies dem Zweck der Erhebung dient und zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Behörde darf ihr übermittelte personenbezogene Informationen für den Zweck verwenden oder übermitteln, zu dessen Erfüllung sie ihr mitgeteilt worden sind.*

*(2) Das Verwenden oder Übermitteln personenbezogener Informationen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn*

1. *eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet,*
2. *der Betroffene eingewilligt hat,*
3. *offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,*
4. *die Informationen für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,*
5. *die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Behörde sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,*
6. *es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,*

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. *es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder*

8. *es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.*

*Das Übermitteln personenbezogener Informationen an andere Personen oder an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Informationen glaubhaft macht und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. In den Fällen der Übermittlung nach Satz 2 unterrichtet die Behörde den Betroffenen von der Übermittlung; dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.*

*(3) Eine Verwendung oder Übermittlung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die Behörde dient; dies gilt auch für die Verwendung oder Übermittlung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die Behörde.*

*(4) Die Behörde darf personenbezogene Informationen, von denen sie auf andere Weise als nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis erlangt hat oder die ihr von Personen oder von nicht-öffentlichen Stellen unverlangt mitgeteilt worden sind, verwenden oder übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; im übrigen ist eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.*

*(5) Sind personenbezogene Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Informationen des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand voneinander getrennt werden können, darf die Behörde auch diese übermitteln; dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an der Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall offensichtlich überwiegen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 übermittelte weitere Informationen dürfen vom Empfänger nicht verwendet oder übermittelt werden.*

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

*§ 3d*

*Verwendung und Übermittlung personenbezogener Informationen für die wissenschaftliche Forschung*

*Die Behörde darf für andere Zwecke erhobene personenbezogene Informationen für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten verwenden oder übermitteln, wenn*

*1. die Voraussetzungen des § 3c Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 5 vorliegen,*

*2. das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung nicht beeinträchtigt wird,*

*3. wegen der Art oder der Verwendung der Informationen der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Zweckänderung hat oder*

*4. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und im Falle der Übermittlung beim Empfänger die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Informationen gewährleistet ist.*

*Der Empfänger übermittelter Informationen darf diese nur für die Forschungsarbeiten verwenden, für die sie übermittelt worden sind. Mit Zustimmung der Behörde darf der Empfänger unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 die übermittelten Informationen auch für andere Forschungsarbeiten verwenden oder weiter übermitteln. Die Übermittlung ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Informationen erreicht werden kann. Im übrigen gilt § 36 Abs. 8 bis 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.*

*§ 3e*

*Auskunft an den Betroffenen*

*(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über personenbezogene Informationen, welche die Behörde über ihn besitzt, Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Auf Verlangen des Betroffenen sind in die Auskunft nach Satz 1 die Herkunft und die Empfänger personenbezogener Informationen einzubeziehen. Über die Form der Erteilung der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechtigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.*

*(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft besteht nicht*

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

*1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,*

*2. für die Behörden der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt.*

*Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten von in Nummer 1 genannten Behörden, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig; dies gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Für die Ablehnung der Auskunftserteilung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.*

*(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit*

*1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde,*

*2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,*

*3. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache, daß die Behörde Kenntnis von ihnen hat, nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.*

*(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.*

*(5) § 17 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.*

*§ 3f*

*Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen*

*(1) Wird festgestellt, daß personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.*

*(2) Personenbezogene Informationen sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen*

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

*des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Informationen für die künftige Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie sollen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden."*

*4. § 26 wird wie folgt geändert:*

*a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

*„Die §§ 3a bis 3c und § 3f bleiben unberührt."*

*b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:*

*„Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, zur Angabe von Informationen, die personenbezogen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, sowie zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist."*

*5. § 30 wird aufgehoben.*

## Artikel 3

## Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG —)

ERSTER ABSCHNITT

### Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

§ 1

**Zusammenarbeitspflicht**

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

**Verfassungsschutzbehörden**

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht

Artikel 3

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG —)

ERSTER ABSCHNITT

Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

**Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung *von* Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

**Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes **oder ihrer** Mitglieder zum Ziele haben,
2. unverändert
3. unverändert

**(1 a) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in der Regel in oder für Zwecke einer Organisation oder einer unorganisierten Gruppierung gegen dieses Schutzgut. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des Absatzes 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.**

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der **Sicherheits**überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der **Sicherheits**überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. unverändert

Entwurf

*Das* Bundesamt für Verfassungsschutz *darf,* soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, *eine Überprüfung* nach Satz 1 *nur mit Kenntnis des Betroffenen durchführen; wird* der Ehegatte, Verlobte oder die Person, mit *der der* Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, *in die* Überprüfung miteinbezogen, *so ist auch deren* Kenntnis erforderlich.

§ 4

**Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, *dürfen* unter den Voraussetzungen dieses Absatzes *geführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Besteht die Sicherheitsüberprüfung des** Bundesamtes für Verfassungsschutz nach Satz 1 **lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, daß der Betroffene und die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Personen von der Einleitung der** Überprüfung Kenntnis **haben; im übrigen ist die Zustimmung** erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**In die Sicherheitsüberprüfung dürfen** der Ehegatte, Verlobte oder die Person, **die** mit **dem** Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen **werden.**

**(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).**

§ 4

**Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden**

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 8 **und 8 a** zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. **Die Führung von** Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, **ist** unter den Voraussetzungen dieses Absatzes **nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 10) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.**

Entwurf

§ 5

**Weisungsrechte des Bundes**

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 6

**Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die *§§ 7 bis 15 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln.* Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung *(nachrichtendienstliche Mittel)* anwenden; diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 6

**Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht **die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.**

**(1 a)** Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, **wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen** anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, **die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.**

**(1 b)** Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

**(1 c) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.**

Entwurf

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 7

***Erhebung personenbezogener Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln***

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf *personenbezogene* Informationen mit *nachrichtendienstlichen* Mitteln erheben, wenn *tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind,* daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen *Nachrichtenzugänge* gewonnen werden können oder
2. dies *zur Abschirmung* der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und *Nachrichtenzugänge* des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 gewonnen werden kann. Die Anwendung *des nachrichtendienstlichen* Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) *Die Kommission nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist in regelmäßigen Abständen über* Erhebungen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, *zu unterrichten.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

§ 7

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, **insbesondere personenbezogene Daten,** mit **den** Mitteln **gemäß § 6 Abs. 1a** erheben, wenn **Tatsachen die Annahme rechtfertigen,** daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen **Quellen** gewonnen werden können oder
2. dies **zum Schutz** der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und **Quellen** des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 12 Abs. 2 gewonnen werden kann. Die Anwendung **eines** Mittels **gemäß § 6 Abs. 1a** darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

**(1a) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerläßlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann.**

**Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.**

(2) **Bei** Erhebungen nach **Absatz 1a und solchen** nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, **wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und**

**2. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.**

**Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.**

§ 8

**Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten *in Dateien***

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,

2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder

3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Daten über *das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres* dürfen *nicht in* Dateien gespeichert werden. *Daten über das Verhalten Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.*

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 8

**Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) unverändert

(2) **Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2** dürfen in **automatisierten** Dateien **nur personenbezogene** Daten über **die Personen** gespeichert werden, **die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.**

(3) unverändert

**§ 8a**

**Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen**

**(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 8 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(2) In Dateien gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.**

§ 9

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

§ 9

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

**(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.**

**§ 9a**

**Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten**

**(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.**

**(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.**

Entwurf

§ 10

**Dateianordnungen**

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 2 oder § 8 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 10

unverändert

**§ 10a**

**Auskunft an den Betroffenen**

**(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.**

**(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit**

1. **eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,**
2. **durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,**
3. **die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder**
4. **die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.**

**(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.**

Entwurf:

§ 11

**Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern *laufend und auf Anforderung* über seine Tätigkeit *und die Mitglieder der Bundesregierung unmittelbar über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Informationen zulässig.*

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1. Dabei dürfen auch personenbezogene *Informationen* bekanntgegeben werden, wenn schutzwürdige *Interessen des Betroffenen nicht vorliegen oder* die Interessen der Allgemeinheit überwiegen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 11

**Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, **die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt.** Dabei dürfen auch personenbezogene **Daten** bekanntgegeben werden, wenn **die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und** die Interessen der Allgemeinheit **das schutzwürdige Interesse des Betroffenen** überwiegen.

**In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.**

Entwurf:

DRITTER ABSCHNITT

Übermittlungsvorschriften

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

DRITTER ABSCHNITT

Übermittlungsvorschriften

**§ 11 a**

**Zulässigkeit von Ersuchen**

**(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekanntwerden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.**

§ 12

**Übermittlung von Informationen an *das Bundesamt für Verfassungsschutz***

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts *dürfen von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekanntgewordenen Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.*

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Übermittlung der erforderlichen Informationen *von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen,* wenn *die Informationen* nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Würde durch die Übermittlung nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unver-

§ 12

**Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden**

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, **die Staatsanwaltschaften** und, **vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.**

**(1 a) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.**

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die **Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um** Übermittlung der **zur Erfüllung seiner Aufgaben** erforderlichen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten ersuchen,** wenn **sie** nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden

Entwurf

hältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz amtliche Register einsehen. *Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat* die Ersuchen aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach *Satz 2* hat das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 13

***Übermittlung von Informationen durch Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz***

*(1) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst übermitteln dem Bundesamt für Verfassungsschutz von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

können. **Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder**

1. **Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,**
2. **Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.**

**(3)** Würde durch die Übermittlung nach **Absatz 2** Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz amtliche Register einsehen.

**(3 a)** Die Ersuchen **nach Absatz 2 sind** aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach **Absatz 3 hat** das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck **und die Veranlassung,** die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

**(4)** Die Übermittlung personenbezogener **Daten**, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, **1 a** und 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die **einer Verfassungsschutzbehörde** nach Satz 1 übermittelten **Kenntnisse und** Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

§ 13

**entfällt**

Entwurf

*(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien sowie vom Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und vom Bundesnachrichtendienst die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.*

*(3)* Die Übermittlung personenbezogener *Informationen,* die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die *dem Bundesamt für Verfassungsschutz* nach Satz 1 übermittelten Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

§ 14

**Übermittlung personenbezogener *Informationen* durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene *Informationen* an Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die *Informationen* zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten *Informationen,* soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene *Informationen* an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten *Informationen* nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene *Informationen* an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforder-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 14

**Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene **Daten** an **inländische** Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die **Daten** zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten **Daten**, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene **Daten** an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten **Daten** nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden **und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.**

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene **Daten** an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die

Entwurf

lich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten *Informationen* nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(4) Personenbezogene *Informationen* dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten *Informationen* nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 15

**Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder *des Beschuldigten oder deren* Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten **Daten** nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden **und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.**

(4) Personenbezogene **Daten** dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, **ihre Veranlassung,** die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten **Daten** nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. **Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.**

§ 15

**Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten,** wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder **dessen** Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten,** wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

Entwurf

(2) *Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis,* die Polizeien dürfen zur Verhinderung *oder Verfolgung* von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 *vom* Bundesamt für Verfassungsschutz *die* Übermittlung der erforderlichen Informationen *verlangen.* Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben *vom* Bundesamt für Verfassungsschutz die Übermittlung der erforderlichen Informationen *verlangen. Die Ersuchen nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. Sie brauchen nicht begründet zu werden, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; bei Ersuchen zu Zwecken der Strafverfolgung genügt die Angabe des Ermittlungsverfahrens.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

*(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2* **das** Bundesamt für Verfassungsschutz **um** Übermittlung der erforderlichen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.** Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben **das** Bundesamt für Verfassungsschutz **um** die Übermittlung der erforderlichen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.**

§ 16

***Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden der Länder***

*(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben von den Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung von Informationen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 verlangen.*

*(2) Der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln den Verfassungsschutzbehörden der Länder Informationen unter den Voraussetzungen des § 13. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.*

§ 16

**entfällt**

§ 17

**Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz *1, 3 und 4.* Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2 *bis 4.*

§ 17

**Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

Entwurf

§ 18

**Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst**

Für die Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet *§ 13* entsprechende Anwendung.

§ 19

**Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

§ 20

**Minderjährigenschutz**

(1) *Die Übermittlung von* Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres *durch die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden* nach den Vorschriften dieses *Abschnitts ist* nur zulässig

1. *durch die Verfassungsschutzbehörden,* wenn *die Übermittlung* zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
2. *durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien sowie zwischen den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst, wenn jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannte Straftat plant, begeht oder begangen hat.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 18

**Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst**

Für die Übermittlung von Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet **§ 12** entsprechende Anwendung.

§ 19

**Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; **die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.**

§ 20

**Minderjährigenschutz**

(1) Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** über das Verhalten Minderjähriger **dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8 a erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung** nur zulässig, wenn **sie** zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

**(1 a) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger** vor Vollendung des 16. Lebensjahres **dürfen** nach den Vorschriften dieses **Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

*(2) Informationen über das Verhalten Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen durch die Verfassungsschutzbehörden nach den Vorschriften dieses Abschnitts übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.*

**(2) entfällt**

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betroffene nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 überprüft wird; sie gelten auch nicht für minderjährige Staatsangehörige aus Staaten, deren Staatsangehörige vor der Einreise in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen, oder minderjährige Staatenlose aus diesen Staaten.*

**(3) entfällt**

§ 21

**Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen *Informationen* für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die *Informationen* zu sperren.

§ 21

**Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen **Daten** für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die **Daten** zu sperren.

§ 22

**Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene *Informationen* nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

§ 22

**Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene **Daten** nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

§ 23

**Automatisierte Abrufverfahren**

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für Übermittlungen von personenbezogenen Daten nach §§ *13,* 15, *16 Abs. 2,* §§ 17 und 18 ist nach Maßgabe des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung droht oder eine konkrete Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes besteht und der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständige Bundes- oder Landesminister oder deren Vertreter der Einrichtung des Verfahrens zugestimmt hat. Die Einrichtung des Verfahrens ist zu befristen und der Abruf bei der speichernden Stelle aufzuzeichnen.

§ 23

**Automatisierte Abrufverfahren**

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für Übermittlungen von personenbezogenen Daten nach §§ **12**, 15, 17 und 18 ist nach Maßgabe des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung droht oder eine konkrete Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes besteht und der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständige Bundes- oder Landesminister oder deren Vertreter der Einrichtung des Verfahrens zugestimmt hat. Die Einrichtung des Verfahrens ist zu befristen und der Abruf bei der speichernden Stelle aufzuzeichnen.

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 24

**Geltung des *Verwaltungsverfahrensgesetzes und des* Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ *3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die* §§ *12* bis *16 und* § 18 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 25

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG —)**

§ 1

**Aufgaben**

(1) Der Militärische Abschirmdienst des Bundesministers der Verteidigung nimmt zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

(2) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 24

**Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ **11 a** bis 18 des Bundesdatenschutzgesetzes **in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes** keine Anwendung.

§ 25

unverändert

**Artikel 4**

**Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG —)**

§ 1

**Aufgaben**

(1) unverändert

(2) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, **die** gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes **gerichtet sind,**
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. **Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in der Regel in oder für Zwecke einer Organisation oder einer unorganisierten Gruppierung gegen dieses Schutzgut. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des Satzes 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.**

Entwurf

(3) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 2 *Nr. 1 und* 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

(4) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
   a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
   b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

*In die Überprüfung nach Nummer 1 können der Ehegatte, der Verlobte oder die Person, die mit dem zu Überprüfenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, einbezogen werden, auch wenn bei ihnen die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Der* Militärische Abschirmdienst *darf,* soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, *eine* Überprüfung *nach Nummer 1 nur mit* Kenntnis *des* Betroffenen *durchführen; wird* der Ehegatte, Verlobte oder die Person, mit *der der* Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, *in die Überprüfung* miteinbezogen, *ist auch deren Kenntnis erforderlich.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. unverändert
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

(4) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der **Sicherheits**überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
   a) unverändert
   b) unverändert
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

**Besteht die Sicherheitsüberprüfung des** Militärischen Abschirmdienstes **nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, daß der** Betroffene **und die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Personen von der Einleitung der** Überprüfung Kenntnis **haben; im übrigen ist die Zustimmung erforderlich,** soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. **In die Sicherheitsüberprüfung dürfen** der Ehegatte, Verlobte oder die Person, **die** mit **dem** Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen **werden.**

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **(5) Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.** |
| | **(6) Der Militärische Abschirmdienst ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).** |
| § 2<br>**Zuständigkeit in besonderen Fällen** | § 2<br>**Zuständigkeit in besonderen Fällen** |
| (1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, *Maßnahmen auf* Personen *erstrecken,* die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig | (1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, **seine Befugnisse gegenüber** Personen **ausüben,** die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig |
| 1. gegenüber dem Ehegatten oder Verlobten einer in § 1 Abs. 2 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 auch von ihm ausgehen, | 1. unverändert |
| 2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 2 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 zusammenarbeiten, und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. | 2. unverändert |
| (2) *Zur Abschirmung* seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und *Nachrichtenzugänge* gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten kann der Militärische Abschirmdienst in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde *Maßnahmen auf* Personen *erstrecken,* die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. | (2) **Zum Schutz** seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und **Quellen** gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten kann der Militärische Abschirmdienst in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde **seine Befugnisse gegenüber** Personen **ausüben,** die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. |
| § 3<br>**Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden** | § 3<br>unverändert |
| (1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung. | |
| (2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Ver- | |

Entwurf

fassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschirmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind und der Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes unterliegen. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörden bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) Der Militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

**Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes**

(1) Der Militärische Abschirmdienst *hat die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehenden Befugnisse,*

1. Informationen *zu* erheben, *zu* verarbeiten und *zu* nutzen nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit *es* zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 *Abs. 2 und 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist und soweit nicht die Nummern 2 und 3, die Absätze 2 bis 4 und § 5 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln,*

2. *personenbezogene* Informationen *mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu* erheben nach § 7 *Abs. 1* des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit es

   *a)* zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 *in Verbindung mit § 1 Abs. 2* sowie zur Erforschung der dazu erforderlichen *Nachrichtenzugänge* oder

   *b) zur Abschirmung* der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und *Nachrichtenzugänge* des Militärischen Abschirmdienstes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, auch nach § 2 Abs. 2,

   erforderlich ist; § 7 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung,

3. personenbezogene Daten nach § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes *in Dateien zu* speichern, *zu* verändern und *zu* nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben *nach § 1 Abs. 2 und 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2* erforderlich ist,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

**Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes**

(1) Der Militärische Abschirmdienst **darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen** Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** erheben, verarbeiten und nutzen nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit **nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Er ist nicht befugt, personenbezogene Daten** zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 **Abs. 3 zu erheben. § 6 Abs. 1 a Satz 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung; die Zustimmung zur Dienstanweisung erteilt der Bundesminister der Verteidigung.**

Entwurf

4. *personenbezogene Informationen zu verwenden sowie nach § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erforderlich ist. Informationen* über Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, die Verwendung wäre auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zulässig.

(2) Der Militärische Abschirmdienst hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

*(3)* Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei eine Dateianordnung nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen; die *nach Absatz 1 dieser Vorschrift erforderliche* Zustimmung *erteilt der* Bundesminister der Verteidigung. § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes *ist anzuwenden.*

*(4) Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit. Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Informationen zulässig.*

*(5) Bei Anwendung der Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechen den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz*

1. *nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes nach § 1 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes,*

2. *nach § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes nach § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Militärischen Abschirmdienst nicht zu; er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.**

**(3) entfällt**

**(4) entfällt**

**(5) entfällt**

**§ 4a**

**Besondere Formen der Datenerhebung**

**Der Militärische Abschirmdienst darf** Informationen, **insbesondere personenbezogene Daten,** nach § 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes **erheben, soweit es**

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 sowie zur Erforschung der dazu erforderlichen **Quellen** oder

2. **zum Schutz** der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und **Quellen** des Militärischen Abschirmdienstes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, auch nach § 2 Abs. 2,

erforderlich ist; § 7 Abs. **1 a und** 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4b

**Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) **Der Militärische Abschirmdienst darf** personenbezogene Daten nach § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. **Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 gespeicherte Daten** über Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, die Verwendung wäre auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zulässig.

**(2) In Dateien gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 1 Abs. 2 oder § 2 angefallen sind. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene nach § 1 Abs. 4 überprüft wird. Die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten und Dateien ist unzulässig.**

§ 4c

**Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten**

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat **die** in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

**(2) Der Militärische Abschirmdienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 9a des Bundesverfassungsschutzgesetzes.**

§ 4d

**Dateianordnungen**

Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei **mit personenbezogenen Daten** eine Dateianordnung nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die **der** Zustimmung **des** Bundesministers der Verteidigung **bedarf.** § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes **findet Anwendung.**

§ 4e

**Auskunft an den Betroffenen**

**Der Militärische Abschirmdienst erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten Auskunft entsprechend § 10a des Bundesverfassungsschutzgesetzes; an die Stelle des dort genannten Bundesministers des Innern tritt der Bundesminister der Verteidigung.**

Entwurf

§ 5

**Übermittlung von Informationen**

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts *dürfen* von sich aus de*m* Militärischen Abschirmdienst die ihnen bekanntgewordenen *Informationen übermitteln,* wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Der Militärische Abschirmdienst darf *von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,* die Übermittlung *personenbezogener* Informationen *verlangen und amtlich geführte Register einsehen* nach § 12 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, *soweit es* zur Erfüllung seiner Aufgaben *nach § 1 Abs. 2 bis 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs.* 2 erforderlich *ist.*

*(3)* Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene *Informationen an Behörden und andere Stellen* übermitteln nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, *soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben oder für die in den Absätzen 1 und 3 dieser Vorschrift genannten Zwecke der Empfänger erforderlich ist. Die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Behörden dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden.*

*(4)* Der Militärische Abschirmdienst übermittelt *den* Staatsanwaltschaften *und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den* Polizeien *Informationen* nach § 15 *Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4* des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

*(5) Der Militärische Abschirmdienst übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus Informationen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Militärischen Abschirmdienst die Übermittlung von Informationen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

**Übermittlung von Informationen an den Militärischen Abschirmdienst**

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts **unterrichten** von sich aus de**n** Militärischen Abschirmdienst **über** die ihnen bekanntgewordenen **Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind,** wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die **Unterrichtung** zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Der Militärische Abschirmdienst darf nach § 12 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes **jede Behörde um** die Übermittlung **der** zur Erfüllung seiner Aufgaben **erforderlichen** Informationen **einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.**

(3) **Würde durch die Übermittlung nach Absatz 2 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf der Militärische Abschirmdienst amtliche Register einsehen. Diese Einsichtnahme bedarf der Zustimmung des Amtschefs des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst oder seines Vertreters.**

(4) **§ 11 a Abs. 1 sowie § 12 Abs. 3 a des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.**

**(5) entfällt**

**§ 5 a**

**Übermittlung personenbezogener Daten durch den Militärischen Abschirmdienst**

**(1)** Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene **Daten** nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermitteln. **Die Übermittlung an andere Stellen ist unzulässig.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Militärische Abschirmdienst übermittelt **Informationen einschließlich personenbezogener Daten an** Staatsanwaltschaften, Polizeien **und den Bundesnachrichtendienst** nach § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

§ 6

**Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen**

*Entwurf:* Für die Übermittlung von Informationen *nach § 5 dieses Gesetzes* finden die §§ 19 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

*Beschlüsse:* Für die Übermittlung von Informationen nach **diesem Gesetz** finden die §§ 19 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

*Entwurf:* **Geltung des *Verwaltungsverfahrensgesetzes und* des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 *sowie* § 2 *in Verbindung mit § 1 Abs. 2 durch den Militärischen Abschirmdienst* finden *die §§ 3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und* die *§§ 12* bis *16 und* § 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

*Beschlüsse:* **Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 **und** § 2 finden die **§§ 11 a** bis 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

**Artikel 5**

**Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz — BNDG —)**

*Beschlüsse:*

§ 0

**Organisation und Aufgaben**

**(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.**

**(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland,** die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, **die erforderlichen** Informationen **und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 1 bis 3b und 4 bis 7.**

§ 1

*Entwurf:* ***Aufgaben und* Befugnisse**

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf

*Beschlüsse:* **Befugnisse**

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf **die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,**

Entwurf

1. *für die Sammlung und Auswertung von* Informationen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, *zur Unterrichtung der Bundesregierung,*

2. *zur Abschirmung* seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und *Nachrichtenzugänge* gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten *und*

3. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,

*die erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit nicht die §§ 2 bis 5 und § 8 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen.* Bei der Sicherheitsüberprüfung *nach Satz 1 Nr. 3* ist § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

*(2) Auf innenpolitischem Gebiet wird der Bundesnachrichtendienst nicht tätig.*

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 2

***Erhebung personenbezogener Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln***

Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Informationen *mit nachrichtendienstlichen* Mit-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. **zum Schutz** seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und **Quellen** gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,

2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,

3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und

4. **über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.**

**(1a) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.**

Bei Sicherheitsüberprüfungen ist § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

**(2) entfällt**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 2

**Besondere Formen der Datenerhebung**

Der Bundesnachrichtendienst darf **zur heimlichen Beschaffung von** Informationen **einschließlich** perso-

Entwurf

teln *erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind,* daß *auf diese Weise Erkenntnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die zu ihrer Erforschung erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können, oder wenn* dies zur Erfüllung *der* Aufgaben *nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3* erforderlich ist. § 7 *Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs.* 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

**Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten *in Dateien***

Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit *dies* zur Erfüllung seiner Aufgaben *nach § 1 Abs. 1* erforderlich ist. § 8 *Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 und 10* des Bundesverfassungsschutzgesetzes *sind entsprechend anzuwenden.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nenbezogener **Daten die** Mittel **gemäß § 6 Abs. 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,** daß dies zur Erfüllung **seiner** Aufgaben **erforderlich ist.** § 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

**Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

**(1)** Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten **nach** § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit **es** zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 a des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig.**

**§ 3a**

**Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten**

**(1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.**

**(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 9 a des Bundesverfassungsschutzgesetzes.**

**§ 3b**

**Dateianordnungen**

**Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes bedarf. § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.**

**§ 3c**

**Auskunft an den Betroffenen**

**Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 3 gespeicherte Daten entsprechend § 10 a des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministers des Innern tritt der Chef des Bundeskanzleramtes.**

Entwurf

§ 4

**Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst**

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für *die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes* nach § 1 Abs. 1 *Satz 1* Nr. 1 *und* 2 erforderlich ist.

*(2)* Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach *Maßgabe des* § 12 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes *von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,* die Übermittlung der erforderlichen *personenbezogenen* Informationen *verlangen und amtliche* Register einsehen.

*(3)* Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung *seiner Aufgaben* nach § 1 Abs. 1 *Satz 1* Nr. 1 *und* 2 erforderlich ist. *§ 13 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.*

(4) *Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien sowie vom Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt,* die Übermittlung *der erforderlichen* personenbezogenen *Informationen verlangen. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs.* 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

**Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst**

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Informationen an Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben *oder zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland* erforderlich ist oder wenn der Empfänger die *Informationen* für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten *Informationen,* soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

**Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst**

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten** übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für **seine Eigensicherung** nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

**(2)** Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten,** wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für **seine Eigensicherung** nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

**(3)** Der Bundesnachrichtendienst darf **nach** § 12 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes **jede Behörde um** die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen **einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 12 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte** Register einsehen, **soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 11 a Abs. 1 und § 12 Abs. 3 a des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.**

(4) **Für** die Übermittlung personenbezogener **Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind,** ist **§ 12 Abs. 4** des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 5

**Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst**

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen **einschließlich** personenbezogener **Daten** an **inländische** Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die **Daten** für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten **Daten,** soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Für die Übermittlung an andere Stellen ist § 14 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und der *Staatssekretär beim Bundeskanzler* seine Zustimmung erteilt hat. | (2) Für die Übermittlung **von Informationen einschließlich personenbezogener Daten** an andere Stelle ist § 14 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und der **Chef des Bundeskanzleramtes** seine Zustimmung erteilt hat. |
| (3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt *den* Staatsanwaltschaften *und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den* Polizeien Informationen *nach Maßgabe des* § 15 *Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4* des Bundesverfassungsschutzgesetzes. | (3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Informationen **einschließlich personenbezogener Daten an die** Staatsanwaltschaften, **die** Polizeien **und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend** § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. |
| *(4) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt dem Militärischen Abschirmdienst von sich aus Informationen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Militärische Abschirmdienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Bundesnachrichtendienst die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen; § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.* | **(4) entfällt** |
| § 6<br>**Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen** | § 6<br>**Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen** |
| Für die Übermittlung von Informationen nach §§ 4 und 5 *finden* die §§ 19 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende *Anwendung.* | Für die Übermittlung von Informationen nach §§ 4 und 5 **sind** die §§ 19 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend **anzuwenden.** |
| § 7<br>**Geltung *des Verwaltungsverfahrensgesetzes und* des Bundesdatenschutzgesetzes** | § 7<br>**Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes** |
| Bei der Erfüllung der Aufgaben *nach § 1 Abs. 1 Satz 1 durch den* Bundesnachrichtendienst *finden die §§ 3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und* die §§ *12* bis *16 und* 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes *keine Anwendung.* | Bei der Erfüllung der Aufgaben **des** Bundesnachrichtendienstes **sind** die **§§ 11 a** bis 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes **nicht anzuwenden.** |
| § 8<br>**Berichtspflicht** | § 8<br>**Berichtspflicht** |
| Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet die Bundesminister im Rahmen ihrer *jeweiligen Zuständigkeitsbereiche* unmittelbar über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit *nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.* Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener *Informationen* zulässig. | Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet **den Chef des Bundeskanzleramtes über seine Tätigkeit.** Über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit **unterrichtet er darüber hinaus auch** unmittelbar die Bundesminister im Rahmen ihrer **Zuständigkeiten;** hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener **Daten zulässig.** |

Entwurf

§ 9

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 6

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 4 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 7

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme *der Artikel 1 und 2* am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1960 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 9 Abs. 4 Satz 3 tritt am ersten Tage des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt Artikel 1 am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), die Datenschutzveröffentlichungsordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1477), die Datenschutzgebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153) und die Datenschutzregisterordnung vom 9. Februar 1978 (BGBl. I S. 250) außer Kraft.

*(3) Artikel 2 tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

unverändert

## Artikel 6

unverändert

## Artikel 7

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme **des Artikels 1** am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 9 Abs. 4 Satz 3 tritt am ersten Tage des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt Artikel 1 am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), die Datenschutzveröffentlichungsordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1477), die Datenschutzgebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153) und die Datenschutzregisterordnung vom 9. Februar 1978 (BGBl. I S. 250) außer Kraft.

**(3) entfällt**

## Bericht der Abgeordneten Dr. Blens, Dr. Hirsch, Wartenberg (Berlin), Dr. Emmerlich, Such und Frau Dr. Vollmer

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4306 — wurde in der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1989 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/3730 — wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 1989 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuß erfolgte zudem eine Überweisung zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2175 — wurde in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Es erfolgte zudem eine Überweisung zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2125 — wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1990 an den Innenausschuß federführend überwiesen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/6308 — und der Entschließungsantrag des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6304 — wurden in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6249 — wurde in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1990 an den Innenausschuß federführend überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

*1. Zu Drucksache 11/4306*

a) Der Rechtsausschuß hat in seiner 83. Sitzung beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mehrheitlich zu empfehlen. Er hat keine rechtlichen und keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

b) Der Finanzausschuß hat dem federführenden Innenausschuß vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

c) Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen.

d) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

   Einstimmig hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß es notwendig sei, eine Regelung für den Schutz von Arbeitnehmerdaten zu treffen. Der Ausschuß hat darauf aufmerksam gemacht, daß die in § 11 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Übernahme der Regelungen für den Schutz von Arbeitnehmerdaten im nicht-öffentlichen Bereich eine Schlechterbehandlung von Arbeitnehmerdaten im öffentlichen Bereich im Vergleich zu den übrigen Daten des öffentlichen Bereichs bedeute und hat gebeten, diesen Tatbestand zu überprüfen.

e) Der Verteidigungsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

f) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat einmütig beschlossen, auf eine Mitberatung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

g) Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung

am 9. Mai 1990 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, dem o. a. Gesetzentwurf in der durch die Koalitionsfraktionen geänderten Fassung zuzustimmen.

h) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat gutachtlich empfohlen, in den Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Änderungen aufzunehmen:

1. In Artikel 1 wird in § 24 Abs. 3 folgender Satz 3 angefügt:

   „Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, den Deutschen Bundestag bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 37a Satz 3 zu beraten, falls er dazu aufgefordert wird."

2. In Artikel 1 ist nach § 37 folgender § 37a einzufügen:

   „§ 37a

   Dieses Gesetz ist vom Deutschen Bundestag, seinem Präsidenten, seinen Mitgliedern und seinen Gliederungen anzuwenden, soweit von ihnen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Gleiches gilt für Dritte, die die in Satz 1 Genannten in ihrer Tätigkeit unterstützen. Im übrigen regelt der Deutsche Bundestag für die Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz personenbezogener Daten selbständig; §§ 8 und 24 Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt."

Der Ausschuß hat des weiteren zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 11/3730 und 11/2175 mitberatend und zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/4306 gutachtlich empfohlen, folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß das Bundesdatenschutzgesetz auf diejenigen Tätigkeiten des Parlaments, die nicht reine Verwaltungstätigkeit sind, keine Anwendung findet. Die verfassungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 20, 38, 46 und 47 GG schließen es im System der Gewaltenteilung aus, den Deutschen Bundestag wie eine Exekutiveinrichtung zu behandeln und der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu unterwerfen.

Der Deutsche Bundestag erklärt, daß er die Regelungslücke im geltenden Bundesdatenschutzgesetz schließen und den Datenschutz durch eigene Vorkehrungen sichern will. Er befindet sich dabei in Übereinstimmung mit den Feststellungen und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Zwölften Tätigkeitsbericht. Aus der neu in das Bundesdatenschutzgesetz eingeführten Vorschrift des § 37a leitet der Deutsche Bundestag folgende Selbstbindung ab, die er im einzelnen in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages regeln wird:

Für die zu schaffende eigenständige Datenschutzregelung sollen die folgenden Leitlinien gelten:

1. Bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nach Maßgabe der Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes zu verfahren,
2. für die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen gilt § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes,
3. in einer Übersicht über die bei den einzelnen Stellen geführten Dateien sind Angaben aufzunehmen, die eine wirksame interne Datenschutzkontrolle ermöglichen,
4. ein internes Datenschutzkontrollorgan stellt die Einhaltung der eigenständigen Datenschutzregelung des Deutschen Bundestages sicher und überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme."

### 2. *Zu Drucksache 11/3730*

a) Zur Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung siehe Nummer II 1. h).

b) Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf für erledigt angesehen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Innenausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen.

d) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 den Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

   Er hat erklärt, daß für den Fall, daß der federführende Innenausschuß empfehlen sollte, den Gesetzentwurf in Drucksache 11/3730 abzulehnen und der Deutsche Bundestag dieser Beschlußempfehlung folge, eine Berichterstattung nach § 96 der Geschäftsordnung entfalle.

### 3. *Zu Drucksache 11/2175*

a) Zur Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung siehe Nummer II 1. h).

b) Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf als erledigt angesehen.

### 4. *Zu Drucksache 11/6308*

a) Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich empfohlen, die Ablehnung des Entschließungsantrags vorzuschlagen. Er hat rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

b) Der Verteidigungsausschuß hat dem federführenden Innenausschuß empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

5. *Zu Drucksache 11/6304*

a) Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich empfohlen, die Ablehnung des Antrags vorzuschlagen. Er hat rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

b) Der Verteidigungsausschuß hat dem federführenden Innenausschuß empfohlen, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen.

   Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung der Fraktion der SPD gefaßt.

### III. Zum Beratungsverfahren im Innenausschuß

Der Innenausschuß hat in seiner 56. Sitzung am 19. Juni 1989 eine ganztägige Anhörung zu den Drucksachen 11/4306 Artikel 1 und 2, 11/3730, 11/3729 und 11/2175 durchgeführt. In seiner 58. Sitzung am 23. Juni 1989 hat er ergänzend eine Anhörung zu Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes — Drucksache 11/4306 — durchgeführt. Auf die Stenografischen Protokolle über die Anhörungen sowie auf die diesen Protokollen beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in der 78. Sitzung des Innenausschusses am 7. März 1990 beantragt, angesichts der Ost-West-Entwicklung eine erneute Anhörung zur Neubestimmung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes durchzuführen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat des weiteren in der 83. Sitzung des Innenausschusses am 25. April 1990 beantragt, angesichts der veränderten politischen Lage erneut eine Anhörung zu den Vorlagen aus dem Bereich des Datenschutzes durchzuführen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in der 83. Sitzung des Innenausschusses zudem beantragt, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/2125 getrennt von den übrigen Vorlagen aus dem Bereich des Datenschutzes zu beraten. Der Innenausschuß hat den Antrag auf gesonderte Behandlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung am 18. Mai 1990 beantragt, die abschließende Beratung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst so lange zurückzustellen, bis die Verfassungsrechtsabteilungen des Bundesministers des Innern und der Justiz sich hierzu geäußert hätten und bis gutachtliche Stellungnahmen der Parlamentarischen Kontrollkommissionen und des Haushaltsausschusses vorlägen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß hat die Drucksachen 11/4306, 11/3730, 11/2175, 11/2125, 11/6308, 11/6304 und 11/6249 in seiner 80. Sitzung am 28. März 1990, seiner 83. Sitzung am 25. April 1990 sowie in seiner 85. Sitzung am 16. Mai 1990, seiner 86. Sitzung am 17. Mai 1990 und seiner 87. Sitzung am 18. Mai 1990 beraten. Die Drucksachen 11/4306, 11/3730 und 11/2175 wurden zudem in der 53. Sitzung am 10. Mai 1989 beraten. Die Drucksachen 11/6308, 11/6304 und 11/6249 wurden außerdem in der 78. Sitzung am 7. März 1990 beraten.

Die Grundlage der Beratungen bildete insbesondere der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes.

In seiner Schlußabstimmung am 18. Mai 1990 hat der Innenausschuß

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/4306 — in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen,

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 11/3730 — zu empfehlen,

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2175 — zu empfehlen,

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2125 — zu empfehlen,

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD — Drucksache 11/6308 — zu empfehlen,

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Entschließungsantrags des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6304 — zu empfehlen,

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6249 — zu empfehlen.

## IV. Zu den Beratungen im Innenausschuß zu Drucksache 11/4306

### 1. Artikel 1 — Bundesdatenschutzgesetz

*a) Allgemeines*

Die Koalitionsfraktionen haben zahlreiche Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht. Es handelt sich insoweit um die Änderungen, die Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden haben. Insoweit wird auf die Zusammenstellung verwiesen.

Die Fraktion der SPD hat folgende Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht:

1. a) § 1 Abs. 2a wird ersatzlos gestrichen.

   b) § 1 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 5 und 8 sowie in Verbindung damit § 16 Abs. 1, §§ 22 bis 24 Abs. 1 bis 4 sowie §§ 33 und 34."

   c) § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Dieses Gesetz gilt nicht,

   1. für natürliche Personen, die personenbezogene Daten ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeiten oder nutzen,

   2. a) für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie die ihnen zugeordneten karikativen und erzieherischen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes,

      b) mit Ausnahme der §§ 7, 26, 27, 30 und 31 für die den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugeordneten karikativen und erzieherischen Einrichtungen des privaten Rechts."

Begründung

a) Streichung dieser Vorschrift, da sie den Geltungsbereich des Datenschutzes in verfassungswidriger Weise einschränken würde (Datenverarbeitung von Vereinen, Parteien und Gewerkschaften).

b) Bei den aus verarbeitungstechnischen Gründen entstehenden Dateien darf die Datenschutzkontrolle nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Regelungen enthalten die neueren Landesdatenschutzgesetze.

c) Streichung dieser Vorschrift, weil derartig weitreichende Restriktionen des Datenschutzes nicht zu rechtfertigen sind.

d) Beibehaltung des geltenden Rechts — Folgeänderung der Streichung des vorgesehenen § 1 Abs. 2a.

2. § 3 Abs. 2a erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

   „(2a) Eine Akte ist jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die keine Datei im Sinne des Absatzes 2 ist".

Begründung

Absatz 2a bezieht sich in seinem Wortlaut auch auf Absatz 2 Satz 2. Dieser Verweis ist unrichtig.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „auf Verlangen" zu streichen.

   b) § 4 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

a) Gerade die Folgen einer Verweigerung einer Einwilligung muß der Bürger stets kennen, um die Tragweite seiner Erklärung beurteilen zu können.

b) Die allgemeine Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 reicht auch für die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung aus. Es besteht kein Grund, die Forschung darüber hinaus zu Lasten des Bürgers zu privilegieren.

4. In § 6 Abs. 2 sind die Sätze 4 und 5 ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Verweisung in § 6 Abs. 2 Satz 4 stimmt wegen des Wegfalls des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht mehr. Die vorgeschlagene Regelung ist nach § 17 Abs. 6 systematisch richtiger eingeordnet und deckt das gesamte Verfahren (auch die Unentgeltlichkeit der Auskunft) besser ab. Auch in das Verfassungsschutzgesetz muß eine entsprechende bereichsspezifische Regelung aufgenommen werden.

5. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."

Begründung

Die derzeitige Formulierung führt dazu, daß eine Ungewißheit darüber, ob ein Aufwand noch angemessen ist oder nicht, zu Lasten der Datensicherheit geht. Dies ist unbefriedigend. Es ist deshalb sachgemäßer, eine Ungewißheit über die Angemessenheit von Aufwendungen zur Datensicherheit der datenverarbeitenden Stelle anzulasten, die in der Lage ist, den Gegenbeweis anzutreten.

6. a) § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soll ein solches Verfahren die Übermittlung personenbezogener Daten ermöglichen, die besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen unterliegen, darf es nur eingerichtet werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies zuläßt."

b) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 11 Abs. 1 genannten Stellen beteiligt sind, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 vorher zu unterrichten. Sie ist nur zulässig, wenn die für die speichernde oder abrufende Stelle jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde zugestimmt hat."

Begründung

a) Soweit der Gesetzgeber es für notwendig gehalten hat, die Übermittlung bereichsspezifisch zu regeln, ist es nur konsequent, wenn er auch bereichsspezifisch festlegt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen darf. Dies ist notwendig, damit der Verletzung dieser bereichsspezifischen Übermittlungsregelungen angemessen vorgebeugt werden kann.

b) Entgegen der Regelung der Koalition sollten generelle on-line-Verbindungen zwischen öffentlichen Stellen nur nach Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörden zugelassen werden. Der Verweis auf § 17 Abs. 2 geht ohnehin ins Leere, weil diese Bestimmung gestrichen worden ist.

7. § 10 Abs. 2 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„In diesem Fall ist die beaufsichtigte Stelle über den Antrag zu unterrichten."

Begründung

Die Unterrichtung der beaufsichtigten/datenverarbeitenden Stelle durch die Fachaufsichtsbehörde ist notwendig, damit die beaufsichtigte Stelle ihre Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gerecht werden kann.

8. § 11 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Schon die bisherige gesetzliche Regelung, die das Ziel hatte, einen einheitlichen Arbeitnehmerdatenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich zu gewährleisten, paßte nicht recht für besondere Dienstverhältnisse, wie die von wehrpflichtigen Soldaten, Zivildienstleistenden, Volkszählern, Wahlhelfern oder Helfern des THW. Die Regelung war bisher vertretbar, solange der Datenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich auf einer weitgehend gemeinsamen Rechtsgrundlage beruhte. Dies wird in Zukunft nicht mehr der Fall sein, weil im nicht-öffentlichen Bereich weder Datenerhebung noch Datenverarbeitung in Akten unter das Bundesdatenschutzgesetz fallen. § 11 Abs. 3 hätte deshalb zur Folge, daß es bei den öffentlichen Stellen des Bundes ausgerechnet für die besonders sensiblen Personaldaten einen geringeren Datenschutz gäbe als für alle übrigen personenbezogenen Daten. Dies wäre ein deutlicher Rückschritt gegenüber der bisherigen Praxis.

9. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der erhebenden Stelle und des mit der Erhebung verfolgten Zwecks erforderlich ist."

b) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „oder zwingend voraussetzt" zu streichen.

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird Buchstabe a gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „auf Verlangen" gestrichen.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 (neu) eingefügt:

„(4) Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, so ist er davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird; für den Inhalt der Benachrichtigung gilt Absatz 3 entsprechend."

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Werden personenbezogene Daten bei einer dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, erhoben, so ist die Person oder Stelle auf die Rechtsvorschrift, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."

Begründung

a) Der Verfassungsgrundsatz der Normenklarheit gebietet unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß jeweils nur für eine konkrete Aufgabe Daten erhoben werden dürfen.

b) Diese Streichung ist erforderlich, weil anderenfalls die Regelung in der Praxis unausweichlich dazu führen würde, daß jede Rechtsnorm, die eine Aufgabe zuweist, als Befugnisnorm interpretiert würde (unzulässiger Schluß von der Aufgabe auf die Befugnis).

c) Aus dieser Regelung kann niemand ersehen, unter welchen Voraussetzungen Daten ohne Wissen des Bürgers bei anderen erhoben werden dürfen (mangelnde Bestimmtheit).

d) Gerade die Folgen einer Verweigerung einer Einwilligung muß der Bürger stets kennen, um die Tragweite seiner Erklärung beurteilen zu können.

e) Der Grundsatz der offenen Datenerhebung erfordert, daß der Betroffene über eine bei ihm oder ohne seine Kenntnis erhobene Information benachrichtigt wird, sobald dies ohne Gefährdung öffentlicher Aufgaben geschehen kann. Das hessische und das bremische Datenschutzgesetz enthalten entsprechende Regelungen.

f) Folgeänderung.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für den Zweck erfolgt, für den die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für den Zweck geändert oder genutzt werden, für den sie gespeichert worden sind.

b) In Absatz 2 Nr. 2 sind die Worte „oder zwingend voraussetzt" zu streichen.

c) Absatz 2 Nr. 4 ist zu streichen.

d) Absatz 2 Nr. 6 und 8 werden durch folgende neue Nummer ersetzt:

„es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder unmittelbar drohender Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit anderer erforderlich ist."

e) Absatz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. es zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt. Dies gilt nicht, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen einzuholen, oder wenn der Zweck des Forschungsvorhabens durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann."

f) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

g) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen" zu streichen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken sowie für die Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle, soweit nicht überwiegende Interessen des Betroffenen entgegenstehen."

h) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 (neu) angefügt:

„(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden."

Begründung

a) Der Verfassungsgrundsatz der Normenklarheit gebietet, unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß jeweils nur für eine konkrete Aufgabe Daten erhoben werden dürfen.

b) Die Streichung ist erforderlich, weil anderenfalls die Regelung in der Praxis unausweichlich dazu führen würde, daß jede Rechtsnorm, die eine Aufgabe zuweist, als Befugnisnorm interpretiert würde (unzulässiger Schluß von der Aufgabe auf die Befugnis).

c) bis f) Der Ausnahmekatalog des Absatzes 2 ist so weit gefaßt, daß die Ausnahme zur Regel wird und damit die Zweckbindung praktisch aufgehoben wird. Die vorgelegten Änderungsvorschläge beschränken sich auf das Unerläßliche.

g) Bei Organisationsuntersuchungen unter Verwendung personenbezogener Daten sollte wenigstens eine Interessenabwägung stattfinden.

h) Es muß sichergestellt werden, daß Daten, die nur den genannten Zwecken dienen, keiner anderen Verwendung zugeführt werden.

11. In § 12 Abs. 2 Nr. 5, § 13 Abs. 5 sowie in § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „offensichtlich" ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift kann in der derzeit vorgesehenen Fassung zu einem recht freien Umgang mit aus öffentlich zugänglichen Quellen gewonnenen personenbezogenen Daten durch Behörden ermuntern.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. es zur Wahrung berechtigter Interessen, die der Empfänger glaubhaft dargelegt hat, erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen."

b) In Absatz 3 ist der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Komma zu ersetzen und folgender Nebensatz anzufügen:

„insbesondere über den Empfänger und den Zweck der Übermittlung."

Begründung

a) Der Erforderlichkeitsgrundsatz sollte auch hier für die Datenübermittlung gelten. Dies ist geboten, um den öffentlichen Stellen bei der Datenübermittlung in den nicht-öffentlichen Bereich keine freiere Stellung zu geben, als den nicht-öffentlichen Stellen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1a in vergleichbaren Fällen.

b) Der wesentliche Teil der Benachrichtigung sollte festgelegt werden.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. die vorgesehene Verarbeitung und Nutzung der gespeicherten Daten".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Dateien, die von einem Benutzer und dessen unmittelbaren Mitarbeitern ausschließlich für deren Gebrauch nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Die öffentlichen Stellen führen ein Verzeichnis der Personen, die die Möglichkeit haben, solche Dateien vorzuhalten."

Begründung

a) Für die Beurteilung und Kontrolle einer Datei ist auch deren Verwendung von Interesse. Insbesondere muß geprüft werden, ob eine Datei zur Verhaltens- und Leistungskontrolle geeignet ist und deshalb der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt.

b) Auch bei Dateien von nur kurzer Lebensdauer besteht die Gefahr einer Verletzung von Rechten der Bürger. Die Gefahr ist geringer, wenn eine Datei nur einen bestimmten Benutzer und seinen unmittelbaren Mitarbeitern zur Verfügung steht (elektronisches Notizbuch). Die Regelung sollte deshalb auf solche Dateien beschränkt werden. Die für die Dateienübersicht zuständige Stelle einer Behörde muß wenigstens wissen, welche Personen in ihrem Verantwortungsbereich die Möglichkeit haben, solche Dateien vorzuhalten.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten im Falle des § 6 Abs. 2 entsprechend."

Begründung

a) Solange nicht die Zweckbindung für ausschließlich zu Kontrollzwecken gespeicherten Daten gesichert ist, muß der Betroffene ein Auskunftsrecht haben.

b) Die Verweisung in § 6 Abs. 2 Satz 4 stimmt wegen des Wegfalls des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht mehr. Die vorgeschlagene Regelung ist nach § 17 Abs. 6 systematisch richtiger eingeordnet und deckt das gesamte Verfahren (auch die Unentgeltlichkeit der Auskunft) besser ab. Auch in das Verfassungsschutzgesetz muß eine entsprechende bereichsspezifische Regelung aufgenommen werden.

15. § 18 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 2 ist als neue Nummer 1 einzufügen (die folgenden Nummern sind anzupassen):

„1. sie nicht nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft worden sind".

b) Der Einleitungssatz von § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Nach Absatz 3 Nr. 1 oder Absatz 4 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn ... "

Begründung

a) Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 5a der Datenschutzkonvetion des Europarates.

b) In den anderen Fällen der Absätze 3 und 4 ist es nicht gerechtfertigt, den Betroffenen schlechter zu stellen, als er im Falle der (an sich fälligen) Löschung stünde.

16. § 20 Abs. 4 Satz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Eine Rechtsaufsicht, die der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, strittige Rechtsfragen zu ihren Gunsten zu entscheiden, ist mit der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht zu vereinbaren.

17. § 22 wird wie folgt gefaßt:

a) In § 22 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit" zu streichen.

b) Absatz 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

c) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auf personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, insoweit, als die Kommission diesen ersucht, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist nur der Kommission zu berichten."

d) In Absatz 4 Nr. 1 sind die Worte „der Kontrolle nach Absatz 1" durch die Worte „ihren Aufgaben" zu ersetzen.

e) Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

a) Die Regelung ist überflüssig. Außerdem besteht die Gefahr, daß die kontrollierten Stellen sie so interpretieren, als ob der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Datenverarbeitung künftig nicht mehr inhaltlich, z. B. auf ihre Erforderlichkeit, überprüfen könnte.

b) Die Vorschrift würde die Datenschutzkontrolle hinter die derzeitige Praxis, die nirgendwo zu Schwierigkeiten in der Verwaltung geführt hat, zurückwerfen. Der BfD hat bisher auch ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte durch systematisch angesetzte Stichproben — also nicht nur im Verdachtsfall und auf den Einzelfall beschränkt — seine Kontrolle ausgeübt. Auch die neueren Datenschutzgesetze der Länder schränken die Kontrolle des Landesdatenschutzbeauftragten nicht in vergleichbarer Weise ein. Die vorgesehene Regelung könnte deshalb als Diskriminierung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erscheinen.

c) Es gibt in den neueren Landesdatenschutzgesetzen keine derartige Einschränkung der Kontrolle.

d) Die Fassung des Entwurfs erweckt den Eindruck, das Auskunftsrecht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt. Auch die ordnungsgemäße Erfüllung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach § 24 des Entwurfs setzt eine entsprechende Auskunftspflicht der öffentlichen Stellen des Bundes voraus.

e) Streichung, da verfassungsrechtlich bedenklich.

18. § 24 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Bürger geben und sie in diesen Fragen beraten."

b) Absatz 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht für Dateien nach § 16 Abs. 3."

Begründung

a) Bei der Beratung der Bundesregierung und der Bundesbehörden entstehen gelegentlich Fragen, die zwar für den Schutz der Privatsphäre der Bürger Bedeutung haben, aber sich nicht unmittelbar in Dateien oder Akten niederschlagen. Die Beratungsfunktion des BfD ist auch in diesen Fällen wünschenswert.

b) Streichung, weil eine derartige Reglementierung zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führt, bevormundet die Behörden und den BfD.

c) Für die generelle Herausnahme der Nachrichtendienste aus der Registerpflicht gibt es keinen Anlaß. In Hessen z. B. hat sich die Meldepflicht etwa des Landesamtes für Verfassungsschutz zum Dateienregister bewährt. Redaktionell geht auch hier wieder der Hinweis auf § 17 Abs. 2 ins Leere.

19. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten auch für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Akten, soweit diese offensichtlich einer Datei entnommen sind."

Begründung

Verbesserung der Formulierung.

20. § 26 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Übermittlung oder Nutzung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten zulässig, wenn sie sich auf

1. Namen,
2. Titel, akademische Grade,
3. Geburtsjahr,
4. Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
5. Anschrift

beschränkt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Es kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dies der Fall ist, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich

— auf gesundheitliche Verhältnisse,
— auf strafbare Handlungen,
— auf Ordnungswidrigkeiten,
— auf religiöse oder politische Anschauungen sowie
— bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen. Zur Angabe der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe dürfen andere als die in Satz 1 genannten Daten nicht übermittelt werden."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Widerspricht der Betroffene beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten, deren weiterer Verarbeitung und Nutzung, so hat dieser die Daten zu löschen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen."

Begründung a) bis c)

Die vorgeschlagene Regelung würde vor allem den Adressenverlagen und den Marktforschungsinstituten in einer mit der Verfassung nicht zu vereinbarenden Weise entgegenkommen. Es wird die Möglichkeit des Widerspruchs eingeräumt und ein Löschungsanspruch gegeben. Absatz 4 statuiert den Grundsatz der Zweckbindung.

21. § 28 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die §§ 26 und 27 gelten nicht."

Begründung

Die Einfügung des § 26 soll der Gefahr vorbeugen, daß Markt- und Meinungsforschungsinstitute nach Abwicklung eines konkreten Geschäftsauftrages Daten noch weiter mit der Begründung speichern, dies geschehe für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke im Sinne des § 26 Abs. 1.

22. Nach § 28 ist folgender § 28a (neu) einzufügen:

„§ 28a

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen nach den Vorschriften der §§ 26 bis 28 ist unzulässig, wenn es mit dem ursprünglichen Erhebungs- oder Speicherungszweck unvereinbar ist.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden."

Begründung

Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 5b des Übereinkommens Nr. 108 des Europarats. Durchführung des Zweckbindungsgrundsatzes.

23. § 29 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten und deren Bereithalten zum Abruf Empfänger und Art der übermittelten Daten."

Begründung

Meldepflichtig sollten alle on-line-Anschlüsse unabhängig davon sein, ob regelmäßig tatsächliche Datenabrufe erfolgen.

24. § 30 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „Daten" das Wort „ausschließlich" eingefügt.

b) In Absatz 2 sind die Nummern 5b und 6 zu streichen.

Begründung

a) Klarstellung des Gewollten.

b) Gespeicherte Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, können falsch sein. Das gleiche gilt für listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten. Den Betroffenen muß deshalb die Möglichkeit gegeben werden, solche Daten zu überprüfen.

25. § 30a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Wird Auskunft über personenbezogene Daten verlangt, die geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert werden, hat der Betroffene zu erklären, ob er die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen will."

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Es kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene erklärt hat, daß er die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen will, oder wenn sonstige tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er dies beabsichtigt."

Begründung

Der Bürger muß auch in den Fällen, in denen personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert werden, das Recht haben, lediglich aufgrund seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, und zwar unentgeltlich. Ein Entgelt ist nur gerechtfertigt, wenn ein Betroffener die Auskunft tatsächlich zu wirtschaftlichen Zwecken benötigt. Die Gefahr, daß die Auskünfte auch nicht wirtschaftlich Motivierte verlangen, auch zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet und damit zu Unrecht unentgeltlich erteilt werden, soll die vorgeschlagene Erklärungspflicht gemäß § 30a Abs. 1 vorbeugen.

26. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 6 gilt nicht für Dateien, die von einem Benutzer und dessen unmittelbaren Mitarbeitern ausschließlich für deren Gebrauch nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Dem Beauftragten ist jedoch eine Übersicht über die Personen, die die Möglichkeit haben, solche Dateien vorzuhalten, zur Verfügung zu stellen."

Begründung

Auch bei Dateien von nur kurzer Lebensdauer besteht die Gefahr einer Verletzung von Rechten der Bürger etc. (s. auch Begründung zu § 16 Abs. 3).

27. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz."

Begründung

Diese Fassung entspricht der Befugnisnorm des § 22 Abs. 1 Satz 1 für den Bundesbeauftragten. Abgesehen von der Anlaßaufsicht. Die Kontrolle muß jederzeit auf Initiative der Aufsichtsbehörde in Kenntnis ihrer Erfahrungen erfolgen können.

28. Folgeänderung zur Änderung von § 34 Abs. 1:

    § 30a Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Folgeänderung zu der vorangehenden Änderung.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird um folgenden (im Regierungsentwurf § 36 Abs. 9 Satz 2 enthaltenen) Satz 2 ergänzt:

       „Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung oder Nutzung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als wissenschaftlicher Aufgaben erfolgt."

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 3a einzuhalten."

Begründung

a) Jede Forschungseinrichtung muß durch organisatorische und verfahrensmäßige Vorkehrungen sicherstellen, daß die personenbezogenen Daten nur für den Forschungszweck verwandt werden.

b) Es muß sichergestellt werden, daß die Verwendung personenbezogener Daten in der Forschung auch bei nicht-öffentlichen Stellen unter gleich strengen Bedingungen erfolgt wie im öffentlichen Bereich. Der Vorschlag enthält zugleich eine teilweise Anpassung an die Bestimmungen des hessischen und des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

30. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films oder von Hilfsunternehmen des Rundfunks ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 8. Soweit Verlage personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeiten oder nutzen, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine meinungsbildende oder meinungsäußernde journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist."

Begründung

Die vorgesehene Neufassung räumt das Medienprivileg für eine Tätigkeit ein, für die die in Anspruchnahme der Presse- und Meinungsfreiheit — die allein dieses Privileg rechtfertigen — nicht erforderlich ist.

31. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Abs. 2" die Worte „und 2a" eingefügt.

    b) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach den Worten „§ 27 Abs. 3," das Wort „35" eingefügt.

Begründung

a) Nach der vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 2 hätte ein unveränderter Fortbestand der Verweisung zur Folge, daß der Straftatbestand nur für den öffentlichen Bereich gilt.

b) Gerade bei Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ist ein strafrechtlicher Schutz bei unbefugter Zweckentfremdung erforderlich.

32. In § 40 Abs. 1 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

    „3a. entgegen § 30a eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt."

Begründung

Wenn eine Verletzung der Benachrichtigungspflicht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht wird (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3), sollte auch eine Verletzung der Auskunftspflicht eine entsprechende Sanktion nach sich ziehen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat folgende Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht:

§ 1 Abs. 2a wird gestrichen.

§ 1 Abs. 2 wird nach Nummer 2 um folgende neue Nummer 3 ergänzt:

„3. nicht-öffentliche Stellen."

§ 25 Abs. 1 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch ..."

§ 25 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung

Im nicht-öffentlichen Bereich soll auch die Datenerhebung sowie die Datenverarbeitung in bzw. aus Akten grundsätzlich in den Geltungsbereich des BDSG einbezogen werden. Letzteres nur bei „offensichtlicher" Entnahme der Daten aus einer Datei vorzusehen, ist weder sachgerecht noch überprüfbar.

Aus den gleichen Gründen soll das BDSG nicht nur auf gewerbliche/berufliche Anwender Anwendung finden, sondern auch auf sonstige nicht-öffentliche Stellen wie z. B. Parteien, sonstige Vereine oder Stiftungen, welche vielfach Datenaustausch mit Wirtschaftsunternehmen pflegen oder gar organisatorisch mit diesen verknüpft sind.

Zu § 1

In Absatz 3 werden Nummern 1 und 2 gestrichen.

Begründung

Die Ausklammerung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für sog. „Übergangsdateien", die bis zu 3 Monaten eingerichtet bleiben dürfen — um dann womöglich in die nächste „Übergangsdatei" überführt zu werden —, dient nicht dem konsequenten Datenschutz für die betroffenen Bürger.

Die sehr weitgehenden Ausnahmen der Nummer 2 sind in keiner Weise gerechtfertigt.

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen.

In § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der ihnen zugeordneten privatrechtlich organisierten Einrichtungen, sofern nicht sichergestellt ist, daß bei ihnen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden."

Begründung

Die im bisherigen Entwurf vom 6. April 1989 enthaltene Differenzierung zwischen der Datenverarbeitung der verfaßten Kirchen und ihrer privatrechtlich organisierten Einrichtungen verstößt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen Artikel 187 Abs. 1 WRV i. V. m. Artikel 140 GG (siehe etwa BVerfGE 46, 73, 85 ff.). Das verfassungsrechtlich verankerte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen erstreckt sich auf jede kirchliche Einrichtung gleich welcher Rechtsform, da die freie Wahl der Rechtsform selbst wieder Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts ist.

Im übrigen sind auch die Kirchen an Artikel 1 Abs. 1 GG gebunden und haben insofern das Recht des Bürgers, auf informationelle Selbstbestimmung zu achten. Der Gesetzgeber kann den Kirchen daher auch keinen datenschutzfreien Raum anerkennen, er muß vielmehr kirchliches und informationelles Selbstbestimmungsrecht gegeneinander abwägen und im Wege einer Konkordanz beiden Rechtsgütern Rechnung tragen. Diese Abwägung muß zu dem Ergebnis führen, daß die Kirchen grundsätzlich an das staatliche Datenschutzrecht gebunden sind, sofern sie nicht das Vorliegen eigener effektiver Datenschutzmaßnahmen nachweisen können.

Zu § 3

Absatz 2 a erhält folgenden Wortlaut:

„(2 a) Eine Akte ist jede amtlichen, dienstlichen, verwaltungsmäßigen, geschäftsmäßigen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienende Unterlage, die keine Datei im Sinne des Absatzes 2 ist; darunter fallen auch Bild und Tonträger."

Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Legaldefinition für Akten klammert eine Vielzahl von Aktenformen aus.

Zu § 3

Absatz 3 Nummer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Löschen das irreversible Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten."

In Absatz 5 werden die Worte „oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft" gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 5

Das Bedeutungsvolle an einer Unkenntlichmachung ist ihre Irreversibilität. Dies garantiert die Formulierung des Entwurfs nicht.

Zu Absatz 5

Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung, was eine Anonymisierung ist, ist unakzeptabel. Speziell im Hinblick auf derzeitige und zukünftige technische Möglichkeiten der Re-Identifikation kann die vorgeschlagene Formel des Entwurfs nicht unterstützt werden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

a) In § 4 Abs. 1 ist vor den Worten „soweit der Betroffene eingewilligt hat." das Wort „oder" durch „und" zu ersetzen.

b) § 4 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Betroffene ist auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen."

c) § 4 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Einwilligung bedarf der Schriftform."

d) In § 4 Abs. 2 Satz 3 ist nach „Erklärungen" das Wort „schriftlich" zu streichen.

e) § 4 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

a) Datenverarbeitung und -nutzung sind ebenso wie Datenerhebung beim Bürger und der Bürgerin direkt vorzunehmen und von deren Zustimmung abhängig zu machen. Nur dadurch erhält der Bürger und die Bürgerin bei der expandierenden Datenverarbeitung überhaupt eine Chance, einen Überblick über den Daten-Verkehr zu seiner/ihrer Person zu erhalten. Nur so besitzt der Bürger und die Bürgerin eine Chance, von dem grundrechtlich verbürgten Recht, grundsätzlich selbst bestimmen zu können, wo welche Daten von ihm/ihr verarbeitet werden, Gebrauch machen zu können.

b) Vgl. Begründung zu a).

c) Die Notwendigkeit der Schriftform für die Einwilligung ist die einzig richtige, da nur diese Form die Bürger in die Lage versetzt, sich mit dem Verlangen einer Daten-Abgabe angemessen auseinanderzusetzen und deren Berechtigung zu beurteilen. Die „besonderen Umstände" dienen nur der Beschleunigung der Datenverarbeitung, nicht aber der Wahrung der Rechte von Betroffenen. Im übrigen bleibt unklar, welche „besonderen Umstände" eine solche Verkürzung der Betroffenenrechte auslösen sollen. Ebenso fehlt eine nähere Bestimmung der „anderen Form", die die Schriftform entbehrlich machen soll.

d) Vgl. unter c).

e) Zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung soll mehrfach der Datenschutz durchbrochen werden dürfen (§ 4 Abs. 3; § 12 Abs. 2 Nr. 9; § 18 Abs. 5 Nr. 1; § 26 Abs. 1 Nr. 3a; § 31 Abs. 7; § 36). Die Voraussetzungen, unter denen auf die Einwilligung der Betroffenen verzichtet bzw. Daten, die für ganz andere Zwecke erhoben worden sind, für Forschungszwecke zweckentfremdet werden dürfen, sind völlig unbestimmt und lassen Wissenschaft und Forschung zum „Daten-Eldorado" werden. Die Ausnahmebestimmung in § 4 Abs. 3 stellt somit einen Freibrief für die wissenschaftliche Forschung dar, der u. a. auch der Marketing-Forschung zugute kommen wird. Es ist kein Grund ersichtlich, die Forschung zu Lasten des Bürgers zu privilegieren, zumal der Forschungsbegriff völlig unbestimmt und nirgendwo im Gesetzentwurf spezifiziert ist.

Begründung

Abgesehen davon, daß die Verweisung in § 6 Abs. 2 Satz 4 wegen des Wegfalls des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht mehr stimmt, ist festzustellen, daß die Sätze 4 und 5 — selbst wenn sie in § 17 verortet würde — die mit der Überschrift proklamierten „unabdingbaren Rechte des Betroffenen" für einen hochsensiblen Datenbereich auf Null reduzieren. Auch Absatz 1 hätte unter diesem Titel eine sorgfältigere Fassung, insbesondere im Hinblick auf Antwortfristen und Formen der Unterrichtung verdient.

In § 6 Abs. 2 sind die Sätze 4 und 5 ersatzlos zu streichen.

§ 7 erhält die Überschrift „Schadensersatz".

In § 7 Abs. 1 wird das Wort „öffentliche" ersetzt durch das Wort „datenverarbeitende".

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind je geschädigter Person insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von fünfhunderttausend Deutsche Mark begrenzt."

§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 7a wird gestrichen.

Begründung

Eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ist auch für die Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich erforderlich. Angesichts der Gefahr gravierender materieller oder immaterieller Schädigungen durch unzulässige Datenverarbeitung, bei der ein einziges Schadensereignis eine Vielzahl von Personen betreffen kann, sind die Haftungsobergrenzen pro Geschädigtem festzulegen und angemessen zu erhöhen.

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

a) In § 8 Satz 1 werden nach „zu treffen" die Worte „die dem Stand von Forschung und Technik entsprechen und" eingesetzt. Das Wort „die" vor erforderlich entfällt.

b) § 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

a) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sind bei den von ihnen zu treffenden Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten darauf zu verpflichten, die jeweils neueren Entwicklungen im Bereich der Datenschutzforschung zu berücksichtigen, um so einen dynamischen Anpassungsprozeß des Datenschutzes zu gewährleisten.

b) Diese Formulierung wird dazu führen, daß eine Ungewißheit darüber, ob ein Aufwand angemessen ist oder nicht — auch wegen der durch den Aufwand regelmäßig verursachten Kosten —, zu Lasten der Datensicherheit geht. § 8 Satz 1 macht hinreichend deutlich, welche Maßnahmen erforderlich sind. Das Kriterium des „Aufwandes" ist kein datenschutzrechtliches, sondern allenfalls ein betriebswirtschaftliches. Solche Erwägungen haben allerdings vor dem grundrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurückzutreten.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt."

§ 9 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Im Rahmen von on-line-Anschlüssen braucht die abrufende Stelle die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs gegenüber der speichernden Stellen nicht mehr zu begründen und somit auch selbst nicht mehr zu prü-

fen. Zudem erleichtert die einfache technische Abrufbarkeit auch objektiv nicht erforderliche Abfragen. Hiergegen hilft die bloße Protokollierung nicht, sondern begründet vielmehr zusätzliche Datenschutz-Probleme.

Daher soll der Gesetzgeber selbst im Einzelfall über derartige Abrufverfahren entscheiden.

Dieser Vorschlag lehnt sich an Nummer 15 der Bundesratsvorschläge zum Regierungsentwurf sowie neuere bundesrechtliche Regelungen (§ 18 Abs. 4 MRRG, §§ 30, 36 StVG) und Bestimmungen in Landesdatenschutzgesetzen (z. B. § 15 Abs. 2 Satz 2 Hess. DSG) an.

§ 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der erhebenden Stelle und des mit der Erhebung verfolgten Zwecks erforderlich ist und der Betroffene der Erhebung zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Der Betroffene ist über den Erhebungszweck und über die Folgen der Verweigerung einer Zustimmung aufzuklären."

b) § 11a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

c) § 11a Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

a) Die Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist am ehesten gewährleistet und überhaupt mit Leben erfüllbar, wenn die Bürger/innen dieses selbst in die Hand nehmen. Für die Verwirklichung dieses Grundrechts ist es hinzunehmen, daß die Geschwindigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung zunächst verlangsamt wird. Dies dürfte allerdings bei den Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung keine erhebliche Behinderung der Aufgabenerfüllung der erhebenden Stellen bedeuten. Im Gegenteil werden diese Stellen für ihre Arbeit eine zusätzliche und wünschenswerte Legitimation erhalten.

b) Vgl. unter a) sowie schon unter § 4.

c) Vgl. unter b).

Zu § 12

Es werden unter Absatz 2 die Punkte 3, 4, 4a, 5, 6, 7 gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Nummer 4" ersetzt durch die Worte „Nummern 1, 8 und 9". (Bei einer redaktionellen Überarbeitung können auch nach Berücksichtigung der o. a. Streichungen neue Nummern 1, 2 . . . gebildet werden.)

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Die absolute Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist eines der wichtigsten Schutzgüter des Bürgers. Dies setzt voraus, daß eine Zweckentfremdung grundsätzlich immer von einer schriftlichen Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht werden muß. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen von diesem Grundsatz sind teilweise zu unbestimmt, teilweise prinzipiell abzulehnen.

Zu § 13

Absatz 1 Nr. 2 erhält den Wortlaut:

„2. der Betroffene schriftlich zugestimmt hat."

In Absatz 2 werden die Sätze nach Satz 2 gestrichen.

In Absatz 5 werden die Worte „oder nur mit unvertretbarem Aufwand" gestrichen. Es wird nach dem letzten Satz angefügt:

„Die Einwilligung des Betroffenen ist für diesen Vorgang schriftlich einzuholen."

Begründung

a) Die Voraussetzungen nach § 12 im bestehenden Entwurf können als Bedingung nicht hinreichen. Grundsätzlich ist die Zustimmung des Betroffenen zur Übermittlung stärker zu verankern, als im Entwurf vorgesehen.

b) Die Einschränkungen der Prüfungspflicht und Verantwortung unter Absatz 2 liegen nicht im Interesse der Betroffenen, sondern allein im Interesse einer zügigen Datenübermittlung.

c) Die unter Absatz 5 vorgesehenen Einschränkungen dienen ebenfalls eher einer zügigen Datenübermittlung als dem Schutz der betroffenen Bürger.

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. es zur Wahrung berechtigter Interessen, die der Empfänger glaubhaft dargelegt hat, erforderlich ist und der Betroffene der Übermittlung zugestimmt hat."

b) § 14 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) § 14 Abs. 4 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

a) bis c)

Die Rechte des Betroffenen bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind nur ausreichend gewahrt, wenn den Betroffenen die Entscheidung darüber belassen wird, welche Daten an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden. Demgemäß ist auch eine nach Absatz 4 vorgesehene Zweckänderung von der Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen.

Am Ende des § 15 Abs. 1 soll es statt „§ 14 Abs. 3." heißen:

„. . . § 14 Abs. 2."

In § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn die für den Übermittlungsempfänger geltende nationale Rechtslage qualitativ hinter dem deutschen Datenschutz-Standard zurückbleibt."

Begründung

Präzisierung des Gewollten, Hervorhebung des mit dem Zweckbindungsprinzip intendierten Schutzes sowie Wahrung der Verantwortlichkeit der übermittelnden Stelle auch bei Auslandsübermittlungen.

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. die vorgesehene Verarbeitung und Nutzung der gespeicherten Daten,".

b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

a) Für die Beurteilung und Kontrolle einer Datei ist auch deren Verwendung von Interesse. Insbesondere muß geprüft werden, ob eine Datei zur Verhaltens- und Leistungskontrolle geeignet ist und deshalb der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt.

b) Auch bei Dateien mit nur kurzer Lebensdauer besteht die Gefahr einer Verletzung von Rechten der Bürger/innen. Es ist deshalb nicht einsehbar, warum eine, wie in Absatz 3 vorgesehene, Ausnahmeregelung für solche Dateien bestehen soll.

§ 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

b) Die Absätze 2, 3, 3 a, 4 und 5 sind ersatzlos zu streichen.

Begründung

a) Über das Auskunftsrecht verwirklicht sich maßgeblich das Grundrecht der betroffenen Bürgerinnen auf informationelle Selbstbestimmung. Ein wirksamer Datenschutz setzt deshalb ein unbeschränktes Daten-Einsichtsrecht voraus. Aller Erfahrung nach wird keine der datenverarbeitenden Stellen in dem Maße auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten achten wie die Betroffenen selbst. Ein unbeschränktes Daten-Auskunftsrecht wird auch dazu führen, daß die datenverarbeitenden Stellen in Kenntnis dieses Rechts ihre Anstrengungen im ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten ständig auf hohem Niveau halten werden. Eine Beschränkung des Auskunftsrechts in der in Absatz 1 bezeichneten Weise ist deshalb nicht wünschenswert, weil sie immer noch am Vorrang der datenverarbeitenden Stellen gegenüber den betroffenen Bürgern/innen festhält. Den Betroffenen ist nicht zumutbar, für eine Auskunftserteilung „die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll", vorher näher bezeichnen zu müssen. Aus den oben genannten Gründen ist es ebenso abzulehnen, daß die Betroffenen „Angaben" zu machen haben, die das Auffinden der Daten in Akten ermöglichen. Im übrigen kann es nicht angehen, daß die speichernde Stelle das Verfahren bzw. die Form der Auskunftserteilung bestimmt. Hier muß die Schriftform gelten; ein Daten-/Akteneinsichtsrecht in eigene Daten/Akten wäre die wünschenswertere Lösung.

b) Eine Einschränkung des Rechts auf Auskunftserteilung ist aus den oben genannten Erwägungen grundsätzlich abzulehnen. Wer Datenschutz im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als ein Bürgerrecht versteht, kann nicht länger am überholten Bild der geheimen Administration festhalten. Beschränkungen für die Bereiche der Geheimdienste sind nicht hinnehmbar, weil für den Verfassungsschutz ebenso wie für den Datenschutz davon auszugehen ist, daß dies die Bürger/innen am besten selbst können. Die Regelungen in § 17 Abs. 2 bis 5 sind aber auch — gemessen am Selbstanspruch des Gesetzentwurfes — völlig unzureichend. Liest man noch in § 6 von „unabdingbaren Rechten der Betroffenen", so erfährt das Auskunftsrecht in § 17 Abs. 1 Satz 2 seine erste aber nicht letzte Einschränkung:

Der Betroffene muß die Daten angeben, über die er Auskunft begehrt, und er bekommt die Auskunft nur, wenn es den zur Auskunft verpflichteten Stellen nicht allzuviel Mühe macht. Bei den Geheimdiensten schließlich endet die Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Wendet sich jemand an eine dritte Stelle mit der Bitte um Auskunftserteilung darüber, welche Daten von dieser Stelle an Dienste geliefert wurden oder welche Daten sie von diesen bekommen hat, so ist eine Auskunftserteilung nur mit Zustimmung der Geheimdienste zulässig. Im übrigen müßte auch für diesen Fall der Betroffene in dem Antrag „die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen". Die Ausschlüsse der Auskunftserteilung in § 17 Abs. 3 eröffnen schließlich über die dort genannten völlig unbestimmten Rechtsbegriffe die Möglichkeit, das Auskunftsrecht auf Null zu reduzieren. So verwundert es dann auch nicht, wenn in Absatz 3 festgeschrieben wird, daß das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung regelmäßig zurückzutreten hat: eine Interessenabwägung soll hier von vornherein gar nicht mehr stattfinden. Der Hinweis auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz in den Absätzen 4 und 5 geht ins Leere, da dessen Möglichkeiten ebenso erheblich eingeschränkt werden. Nur noch als „rechts-scheinheilig" läßt sich Satz 2 in § 17 Abs. 4 bezeichnen, wonach der Betroffene darauf hinzuweisen ist, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden könne, wenn er keine Auskunft bekommt. Dieser soll dann erreichen, daß eine Stelle, die der Auffassung ist, sie müsse keine Auskunft erteilen, nunmehr doch Auskunft an den Betroffenen erteilt. Daß dies tatsächlich passiert, wird allerdings dadurch verhindert, daß die Stelle statt dem Betroffenen dem Bundesbeauftragten Auskunft erteilt. Und auch diese Auskunft unterbleibt, wenn die jeweils zuständige

Bundesbehörde zuvor feststellt, daß durch eine Auskunftserteilung „die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet" würde. Insgesamt stellen die Absätze 2 bis 5 eine Scheinverrechtlichung politisch motivierter Auskunftsausschlüsse gegen Bürger/innen dar und sind deshalb zu streichen.

Zu § 18

Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht übermittelt oder genutzt werden."

In Absatz 6 wird in Satz 1 nach „. . . Unzulässigkeit der Speicherung" angefügt: „sind alle Stellen zu verständigen, die diese Daten erhalten haben."

Der Wortlaut in der Vorlage wird deshalb ab der angegebenen Stelle gestrichen.

Begründung

Der Entwurf durchbricht für Zwecke, die nicht im Interesse des Betroffenen liegen, die zu fordernde strenge Sperrungsregelung. Gerade in diesem Fall ist die Möglichkeit zur Einwilligung der Betroffenen aber grundsätzlich gegeben. Deshalb muß sie auch angewandt werden.

Weiterhin ist unerläßlich, daß eine Berichtigungspflicht bei Daten auf alle Stellen anzuwenden ist, die diese Daten erhalten haben. Damit werden auch in Zukunft persönliche Schädigungen für die Betroffenen durch unrichtige Angaben in Dateien verhindert.

Ansonsten stellt Absatz 5 Nr. 2 eine offenbare sprachliche/logische Unsinnigkeit dar, die egal, wie sie gemeint ist, weder Normenklarheit noch Bürgerfreundlichkeit repräsentiert.

§ 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird nach Maßgabe des Entwurfs eines Gesetzes der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksache 11/2175) geändert. Der Gesetzentwurf bestimmt im Unterschied zum vorliegenden Vorschlag, daß der Deutsche Bundestag den Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit Zweidrittelmehrheit wählt. Den Fraktionen soll ein Vorschlagsrecht zustehen und es soll vor der Wahl ein öffentliches Anhörungsverfahren in einem Ausschuß des Deutschen Bundestages stattfinden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz soll als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Bundesbehörde und eben nicht beim Innenminister eingerichtet werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erhält ein eigenes Kapitel im Bundeshaushalt und eben nicht einen Titel im Rahmen des Haushaltes des Innenministers. Die Mitarbeiterstellen beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz werden nicht vom Bundesinnenminister „im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten" besetzt; die Besetzung obliegt allein dem Bundesbeauftragten. Eine Rechtsaufsicht der Bundesregierung über den Bundesbeauftragten, wie in § 20 Abs. 4 Satz 3 vorgesehen, ist aus den genannten Gründen nicht angängig.

In § 22 Abs. 1 sind die Worte „unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit" zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist überflüssig. Sie könnte zudem von den kontrollierten Stellen so interpretiert werden, als ob der BfD die Datenverarbeitung künftig nicht mehr inhaltlich, z. B. auf ihre Erforderlichkeit hin, überprüfen dürfte.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Der BfD soll auch in Akten enthaltene Daten nicht nur auf Eingaben hin und im Einzelfall, sondern systematisch und initiativ kontrollieren können, wie es der unproblematischen bisherigen Praxis entspricht.

Bei grundsätzlicher Einbeziehung von Akten in den Geltungsbereich des BDSG bestünde ein Widerspruch, falls Kontrollen in der heute bereits erfolgenden Form künftig ausgeschlossen sein sollten.

Bei bloßen Einzelfall-Kontrollen bliebe den Behörden zudem stets die Ausrede, etwaige Mißstände seien auf diesen Ausnahmefall beschränkt.

Schließlich enthält keines der modernen Landesdatenschutzgesetze eine vergleichbare Einschränkung.

In § 22 Abs. 2 werden der Satz 4 sowie in Satz 3 die Worte „mit Ausnahme von Nummer 2" gestrichen.

Begründung

Der BfD soll Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz nicht nur im Einzelfall auf Ersuchen der G 10-Kommission, sondern grundsätzlich kontrollieren können. Für eine Einschränkung seiner Kontrollbefugnisse insoweit besteht um so weniger Anlaß, als das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 20. Juni 1984 die Zulässigkeit von G 10-Maßnahmen ohne Abstriche von der Kontrollmöglichkeit durch Datenschutzbeauftragte abhängig erklärt hat.

In weiteren DV-Bereichen soll der BfD ohne die vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit der Betroffenen kontrollieren können. Für eine derartige Einschränkung gibt es weder einen Anlaß angesichts der bisherigen Kontrollpraxis noch in den Länderdatenschutzgesetzen oder den Kompetenzen des vergleichbaren Kontrollorgans Bundesrechnungshof ein Beispiel.

Die Streichung in Satz 3 ist lediglich redaktionell begründet.

In § 22 Abs. 4 Nr. 1 sind die Worte „der Kontrolle nach Absatz 1" durch die Worte „ihren Aufgaben" zu ersetzen.

§ 22 Abs. 6 wird gestrichen.

Begründung

Die Umformulierung soll dem Eindruck entgegenwirken, als würden die Auskunftsrechte des BfD gegenüber der jetzigen Rechtslage (§ 19 Abs. 3 Satz 1) eingeschränkt; diese sind vielmehr Voraussetzung effektiver Aufgabenerfüllung.

Absatz 6 ist zu streichen, da verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 24

In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Deutschen Bundestag jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht."

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kann der Bundesregierung und den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geben und sie in diesen Fragen unaufgefordert beraten."

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Für die öffentliche Kontrolle des Datenschutzes durch die Bürgerinnen und Bürger sind die jährlichen Tätigkeitsberichte der Datenschutzbeauftragten häufig die einzige Quelle. Die technisch bedingten Veränderungen bei der Nutzung und Übermittlung von Datenbeständen haben ein solches Tempo erreicht, daß weder den Bürgern noch der Kontrolltätigkeit des Parlaments eine Beschneidung der Berichtspflicht für den BfD zuzumuten sind.

Zu Recht weist die Konferenz der Datenschutzbeauftragten auf die in Absatz 3 Satz 2 beabsichtigte Zumutung für die Praxis der DSB hin.

In § 24 Abs. 5 werden die Sätze 2 und 5 sowie aus Satz 6 das Wort „andere" gestrichen; Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

Begründung

Für eine generelle Ausnahme zugunsten der Nachrichtendienste von der Meldepflicht zum Dateienregister gibt es keinen Anlaß; vielmehr hat sich z. B. in Hessen die Meldepflicht des LfV bewährt.

Die gemeldeten Dateien der Dienste wie auch von Polizei und Staatsanwaltschaft sollen im Register öffentlich eingesehen werden können. Denn nur so kann der verfassungsgerichtlichen Forderung Rechnung getragen werden, wonach die Bürger die Möglichkeit zur Information darüber haben müßten, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen bestimmte Informationen über sie verarbeiten könnten.

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn der Betroffene eingewilligt hat."

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird zu Nummer 2.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung bringt den das Datenschutzrecht kennzeichnenden Zustimmungsgrundsatz stärker zur Geltung und deckt die ursprüngliche Fassung der Nummer 1 materiell ab.

Die Streichung der Nummer 2 ist erforderlich, da geschäftsmäßige DV-Anwender nicht durch eigene Interessenabwägung über die Zulässigkeit weiterer Nutzungen befinden dürfen, sondern auf die einzuholende Zustimmung verwiesen werden sollen.

In § 26 Abs. 1 Nr. 3 enthält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„3. wenn die Daten nachweislich unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind, . . ."

Begründung

Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 23 BDSG) ermöglicht nur eine Nachweispflicht, daß die Daten tatsächlich (und nicht nur potentiell) zugänglichen Quellen entnommen wurden, die Rekonstruktion von Datenflüssen anläßlich von Datenschutzprüfungen. Andernfalls könnte eine mißbräuchliche Datenverarbeitung mit der Begründung erfolgen, man hätte die Informationen theoretisch auch anderen Quellen entnehmen können.

Die Verarbeitung auch im Falle einer Veröffentlichungsbefugnis zuzulassen, besteht kein Anlaß.

Zu § 26

Absatz 1 Nr. 3a erhält folgenden Wortlaut:

„3a. wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Interesse der speichernden Stelle erforderlich ist und der Betroffene zugestimmt hat. Dies gilt nicht, wenn der Zweck der Forschung durch die Verwendung irreversibel anonymisierter Daten erreicht werden kann."

Begründung

Das in Nummer 3a im Entwurf formulierte Forschungsprivileg ist nicht vertretbar. Dies wiegt um so schwerwiegender, als der Entwurf keinen qualifizierten Begriff dessen enthält, was unter „Forschung" zu verstehen ist. Auch marketing-Forschung wird damit in die Lage versetzt, die Zustimmung der Betroffenen nicht mehr einholen zu müssen. Ferner verhindert der verwendete Begriff der „Anonymisierung", wie bereits bei § 3 ausgeführt, gerade nicht eine Re-Identifizierung des Betroffenen.

§ 26 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Übermittlung oder Nutzung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten zulässig, wenn sie sich auf

1. Namen,
2. Titel, akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
5. Anschrift

beschränkt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Es kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dies der Fall ist, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich

- auf gesundheitliche Verhältnisse,
- auf strafbare Handlungen,
- auf Ordnungswidrigkeiten,
- auf religiöse oder politische Anschauungen sowie
- bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen. Zur Angabe der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe dürfen andere als die in Satz 1 genannten Daten nicht übermittelt werden."

b) Absatz 3 beginnt mit folgendem neuen Satz 1:

„Jegliche Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Betroffene unverzüglich informiert wird."

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 werden zu Sätzen 2 und 3.

d) Der Satz 2 des Absatzes 3 erhält folgende Fassung:

„Widerspricht der Betroffene beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten, deren weiterer Verarbeitung und Nutzung, so hat dieser die Daten zu löschen."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 zulässig.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen."

Begründung

Die Folge der bisher vorgeschlagenen Regelung, welche den Geschäftsinteressen vor allem der Adressenverlage und Marktforschungsinstitute in verfassungsrechtlich bedenklichem Umfang entgegenkäme, soll vermieden werden. Hierzu wird die Widerspruchsmöglichkeit durch eine Benachrichtigungspflicht effektiv gemacht und ein Löschungsanspruch (statt bloßer Sperrungs-Möglichkeit) gegeben. Absatz 4 bekräftigt den Grundsatz der Zweckbindung.

§ 26 wird ein neuer Absatz 5 und § 27 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, welche jeweils lauten:

„Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes findet § 15 entsprechende Anwendung."

Begründung

Auch im zunehmenden grenzüberschreitenden Datenverkehr nicht-öffentlicher Stellen dürfen hiesige Datenschutzstandards nicht ausgehebelt werden, etwa durch die Auslagerung der Datenverarbeitung zu gewerblichen Zwecken ins „Datenschutz-ärmere" Ausland, ggf. sogar zu einem verbundenen Unternehmen.

§ 27 ist mit der Maßgabe zu ändern, daß „das geschäftsmäßige Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung" nur zulässig ist, wenn der Betroffene zugestimmt hat.

Begründung

Allein das Zustimmungserfordernis der Betroffenen vermag das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verwirklichen.

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 entfällt nach „erforderlich ist" der Punkt und wird folgender Satz angefügt:

„. . . und der Betroffene zugestimmt hat."

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. der Betroffene zugestimmt hat."

c) Absatz 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

a) bis c)

Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger.

Am Ende des § 29 Abs. 3 Nr. 2 wird der Punkt gestrichen und ergänzt:

„sowie alle bestehenden on-line-Anschlüsse."

Begründung

Die bisher vorgesehene Regelung ist unklar und könnte so verstanden werden, als ob nur die tatsächlichen regelmäßigen Empfänger von Datenübermittlungen zu melden wären. Für die Kontrollmöglichkeit der Aufsichtsbehörde ist aber entscheidend, daß ihr alle on-line-Anschlüsse unabhängig von der tatsächlichen Nutzung bekannt sind.

In § 30 Abs. 2

- wird eingangs der Nummer 1 das Wort „nachweislich" eingefügt;
- werden die Nummern 4, 5b und 6 gestrichen;
- wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und nachweislich unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder"

und nunmehr als neue Nummer 4 geführt.

Begründung

Wahrung der grundsätzlichen Benachrichtigungspflicht durch Reduzierung überflüssiger oder unangemessener Ausnahmetatbestände.

In § 30a

— Abs. 1 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Wird Auskunft über personenbezogene Daten verlangt, die geschäftsmäßig zum Zwecke der Datenübermittlung gespeichert sind, hat der Betroffene zu erklären, ob er die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen will."

— Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

— Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Es kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene erklärt hat, daß er die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwekken nutzen will oder — soweit Auskunft auch über Übermittlungsempfänger verlangt wird — wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er dies beabsichtigt."

Begründung

Grundsätzlich sollen Betroffene unentgeltlich Eigenauskünfte erhalten können. Ein Entgelt ist nur bei beabsichtigter wirtschaftlicher Verwendung gerechtfertigt. Diese dürfte nur möglich sein mit Informationen, die über Eigenauskunft hinausgehen. Nur wenn diese verlangt werden und Indizien auf eine wirtschaftliche Weiterverwendung hindeuten bzw. diese eingeräumt wird, darf Entgelt erhoben werden.

Ohne diese Voraussetzungen soll der Betroffene andererseits stets Auskunft auch über Herkunft und Empfänger der Daten verlangen können, also entgegen der bisher vorgesehenen Regelungen nicht nur bei behaupteter Unrichtigkeit der Daten.

Zu § 31

In Absatz 3 wird Nummer 3 gestrichen.

Absatz 5 wird ebenso gestrichen.

In Absatz 6 Satz 1 sind nach den Worten „... die Stellen zu verständigen" die anschließenden Worte zu ersetzen durch:

„denen diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind."

Absatz 7 wird gestrichen.

Begründung

Der Ersatz der notwendigen Löschung durch eine Sperrung ist aus den unter 3. vorgesehenen Gründen nicht hinnehmbar.

Die unter Absatz 5 vorgesehene Regelung geht praktisch nicht nur ins Leere, weil der Gesetzentwurf unzureichende Benachrichtigungspflichten für die Betroffenen vorsieht. Die hier vorgesehne Gegendarstellung setzt logisch bereits die Kenntnis des Sachverhalts durch die Betroffenen voraus (unrichtige Daten), wovon gerade im Regelfall nicht ausgegangen werden kann.

Unter Absatz 6 ist der Tempus in der Vorlage falsch gewählt, weil nach den Vorschriften der einzig denkbare Fall auf eine unrichtige Datenübermittlung in der Vergangenheit bezogen sein kann. Darüber hinaus ist für Absatz 6 zu fordern, daß in jedem Fall eine Benachrichtigung der Betroffenen vorzusehen ist.

Absatz 7 verletzt durch die Privilegierung der speichernden Stelle elementare Interessen der Betroffenen. Zudem stellt der Wortlaut von 2. eine offensichtliche logische Unmöglichkeit dar: Möge es verstehen, wer es verstehen kann!

Das unter Absatz 7 Nr. 1 vorgesehene Forschungsprivileg ist aus den bereits bei § 26 Abs. 1 erwähnten Gründen nicht unterstützenswert.

In § 32

— wird in Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bestellung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats.",

— wird in Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen ist ihm Einblick in alle betrieblichen Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskunft in dem begehrten Umfang zu erteilen.",

— wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Beauftragte für den Datenschutz ist hinsichtlich des besonderen Kündigungsschutzes einem Mitglied des Betriebsrates gleichgestellt."

Begründung

Stärkung der unabhängigen Stellung und Arbeitseffektivität des Beauftragten.

Zu § 36

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle ist dafür verantwortlich, daß die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als wissenschaftlicher Aufgaben durchgeführt wird."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn die Betroffenen zugestimmt haben und die Vorschriften des Absatzes 3 eingehalten werden."

In Absatz 3 wird statt des Wortes „anonymisieren" die Worte „irreversibel anonymisieren" eingefügt.

In Satz 3 wird nach „soweit der Forschungszweck dies erfordert" angefügt:

„und die Betroffenen zugestimmt haben."

In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Interessen der Forschung als überwiegendes Allgemeininteresse erheblich die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegen. Der Betroffene ist verfahrensmäßig an der Abwägung dieses Zielkonfliktes zu beteiligen."

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Ablehnung der Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wurde von den Koalitionsfraktionen hauptsächlich auf folgende Gründe gestützt:

Von Verfassungs wegen geboten — und darauf beziehe sich auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 — seien Regelungen, die im Verhältnis des Staates zum Bürger festlegten, ob und wie staatliche Stellen die personenbezogenen Daten der Bürger erheben, verarbeiten und nutzen dürften. Die von der Koalition vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs — der in keinem Punkt eine verfassungswidrige Regelung vorgesehen habe — hinsichtlich des 1. und 2. Abschnittes bewirkten durch die Einbeziehung der Erhebung und der Akten noch ein Stück mehr Transparenz für den Bürger.

Eine andere Betrachtungsweise sei bezüglich des 3. Abschnitts angebracht. Im nicht-öffentlichen Bereich träten sich Grundrechtsträger gleichrangig gegenüber. Der Maßgabe, diese Grundrechtspositionen sorgfältig und angemessen gegeneinander abzuwägen, würden die Änderungsvorschläge der Koalition in ausgewogener Weise gerecht. Die Herausnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht Geschäftszwecken diene — also entweder für höchstpersönliche oder ideelle Zwecke erfolge —, entspreche der erwähnten Maßgabe und könne damit keineswegs als verfassungswidrig — wie von SPD und GRÜNEN behauptet — angesehen werden.

Im übrigen sei bedacht worden, daß das Bundesdatenschutzgesetz ein Querschnittsgesetz sei. In einem solchen Gesetz sei die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe unumgänglich. Sie seien jedoch durch die Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert.

Soweit keine detaillierten Regelungen über den Arbeitnehmerdatenschutz aufgenommen würden, werde auf die Aussage der Bundesregierung verwiesen, für den öffentlichen Bereich ein neues Personalaktenrecht vorzuschlagen wie auch einen Gesetzentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutz.

Den Anträgen der Fraktion DIE GRÜNEN, die jedwede Verwendung personenbezogener Daten von der Einwilligung des Betroffenen abhängig machen wollten, könne nicht gefolgt werden, weil damit das Allgemeininteresse — wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert — nicht berücksichtigt würde.

Den Anträgen der Fraktion der SPD könne aus den oben dargelegten grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht zugestimmt werden. Die Annahme der Anträge hätte im übrigen einen nicht vertretbaren bürokratischen Aufwand zur Folge, der die Akzeptanz des Datenschutzes negativ beeinflussen würde.

*b) Zum Inhalt und der Beurteilung des Artikels 1*

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Vorschriften des Artikels 1 wird, soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert in die Beschlußempfehlung Eingang gefunden hat, auf Drucksache 11/4306 verwiesen.

Die in die Beschlußempfehlung eingegangenen Abänderungen des Gesetzentwurfs haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Zum Geltungsbereich des Gesetzes

— Im öffentlichen Bereich soll das Gesetz nicht nur für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten, sondern auch für ihre Erhebung. Es soll nicht nur für Daten in oder aus Dateien, sondern auch für Daten in Akten gelten. Der Regierungsentwurf zum Verwaltungsverfahrensgesetz, in dem die Erhebung und der Datenschutz in Akten — allerdings nicht für alle Aufgabenbereiche — geregelt werden sollte, entfällt.

— Im nicht-öffentlichen Bereich bleibt es dabei, daß nur die Verarbeitung und Nutzung, nicht die Erhebung, geregelt wird, und zwar nur in oder aus Dateien, nicht in oder aus Akten oder sonstigen Geschäftsunterlagen, soweit die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht offensichtlich aus einer Datei entnommen worden sind.

— Nach dem Regierungsentwurf sollten unter das Gesetz die Daten nicht fallen, die ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Jetzt soll sich das Gesetz im nicht-öffentlichen Bereich nur auf die Daten erstrecken, die geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Das Gesetz findet also z. B. keine Anwendung auf die Mitgliedsdatei des Sportvereins, es sei denn, er würde die Daten z. B. an ein Werbeunternehmen weitergeben.

Zum Auskunftsrecht des Bürgers

— Das auch im Regierungsentwurf vorgesehene Recht des Bürgers auf unentgeltliche Auskunft wird erweitert. Künftig besteht gegenüber jeder Stelle, also auch gegenüber den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden grundsätzlich ein Aus-

kunftsrecht. Wird von den Behörden eine der gesetzlich näher bestimmten Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen und die Auskunftserteilung abgelehnt, kann sich der Betroffene an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

- Das Auskunftsrecht gegenüber den Nachrichtendiensten, z. B. dem Bundesamt für Verfassungsschutz, wird in den Spezialgesetzen näher geregelt.
- Von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung speichern, kann der Betroffene auch Auskunft über solche Daten verlangen, die nicht in Dateien, sondern in Akten gespeichert sind. Das ändert nichts daran, daß im nicht-öffentlichen Bereich die Verarbeitung in Akten nicht unter das Gesetz fällt.

Zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Aufsichtsbehörden und betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird nicht mehr auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt, sondern auf Vorschlag der Bundesregierung nach Wahl durch den Deutschen Bundestag. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages.
- Die Kontrollrechte des BfD umfassen künftig auch die Phase der Datenerhebung und die Verwendung von Daten in oder aus Akten. Es bleibt für die in Akten gespeicherten Daten bei der Anlaßkontrolle.
- Zur Entlastung des BfD wird seine Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag auf einen Zweijahresrhythmus umgestellt. Das schließt zwischenzeitlich erforderliche Berichte nicht aus. Die Berichte sollen sich auch auf die wesentliche Entwicklung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich erstrecken.
- Die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird verbessert. Er hat Anspruch auf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie das notwendige Hilfspersonal. Er ist über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.
- Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden der Länder werden gegenüber dem Regierungsentwurf nicht verändert.

Zur Haftung

- Im öffentlichen Bereich wird die im Regierungsentwurf vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung den Vorschlägen des Bundesrates folgend auf jede unzulässige und unrichtige automatisierte Datenverarbeitung ausgedehnt. Die Schadensersatzverpflichtung aus der Gefährdungshaftung wird insgesamt, auch bei mehreren Geschädigten, der Höhe nach auf 250 000 DM je schadensstiftendes Ereignis begrenzt.
- Im nicht-öffentlichen Bereich wird abweichend vom Regierungsentwurf keine Gefährdungshaftung eingeführt. Allerdings wird bei Schadensersatzansprüchen wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung die Beweislast zugunsten des Geschädigten umgekehrt.

Zur listenmäßigen Datenübermittlung im nicht-öffentlichen Bereich

- Die listenmäßige Datenübermittlung ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Der Annahme des Regierungsentwurfs, daß der Betroffene kein Interesse an der Nichtübermittlung hat, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses erlangte Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden, ist nicht gefolgt worden. Der entsprechende Satz ist entfallen. Dafür wird bestimmt, daß an der Nichtübermittlung solcher Daten in der Regel ein Interesse besteht, wenn sie sich auf gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen oder bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen.
- Bei der Übermittlung von listenmäßig zusammengefaßten Daten, z. B. für Werbezwecke, dürfen, wenn der Betroffene nicht zugestimmt hat, abweichend vom Regierungsentwurf die Rufnummer und Tag und Monat der Geburt nicht mitgeteilt werden. Demgegenüber ist die Übermittlung der Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbzeichnung zusätzlich zugelassen worden.

Die Fraktion der SPD hat auf ihre Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen, die z. T. Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Konferenz der Datenschutzbeauftragten einbezögen. Sie hat anerkannt, daß der Gesetzentwurf durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zwar einige Verbesserungen erfahren habe, die z. T. auch auf Anregungen der Fraktion der SPD zurückgingen. Zu beanstanden sei jedoch, daß die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insgesamt nicht wesentlich verbessert worden seien und insbesondere seine Kontrollbefugnisse im Bereich der Datenverarbeitung in Akten unzureichend geregelt seien. Es fehle ein Gesetzesvorbehalt für die Einrichtung von on-line-Verfahren. Die erlaubten Zweckänderungen der Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung seien zu weitreichend. Zudem sei die Unterrichtung der Be-

troffenen über Zweckänderungen nicht hinreichend geregelt. Vor allem für den nicht-öffentlichen Bereich enthalte der Gesetzentwurf Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht, insbesondere weil weder die Datenverarbeitung in Akten noch die Datenerhebung in die Regelungen einbezogen würden. Die Bürger seien besorgt angesichts einer zunehmenden kommerziellen Verwertung ihrer Daten. Der Gesetzentwurf komme in § 26 den Adressenverlagen und Marktforschungsinstituten in einer Weise entgegen, die mit der Verfassung nicht vereinbar sei. In dem Regierungsentwurf seien, im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, bereichsspezifische Regelungen des Arbeitnehmerdatenschutzes und Regelungen für den Kredit- und Versicherungsbereich nicht enthalten. Unklar bleibe angesichts dessen, daß Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes — entfalle, inwieweit die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens Anwendung fänden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat diese Kritik bekräftigt, vor allem hinsichtlich der Einrichtung von on-line-Anschlüssen, des Ausbleibens bereichsspezifischer Regelungen sowie mangelnder Kontrollbefugnisse. Sie hat jedoch auf ihre weitergehenden Änderungsanträge und die diesen beigefügten Begründungen verwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie dessen anderweitig vorgeschlagene Änderungen lösten insgesamt die Forderungen nicht ein, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellt habe. Vor allem werde der Grundsatz ausgehöhlt, daß jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung der Betroffenen voraussetze.

Im übrigen verwendet der Regierungsentwurf nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN durchgängig zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. §§ 17, 30), wodurch die Rechte der Bürger übermäßig eingeschränkt würden. Zu Mißbräuchen könnten auch die unangemessenen Privilegien führen, die dieser Entwurf undifferenziert für Forschungszwecke vorsehe.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat bemängelt, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen noch datenschutzrechtliche Defizite aufweise.

Die Koalitionsfraktionen haben im Rahmen der Beratungen ergänzend klargestellt, daß als unzulässig i. S. des § 18 Abs. 2 Nr. 1 u. a. jede Speicherung eines Datums anzusehen sei, das auf unrechtmäßige Weise erhoben worden sei. Zu § 30a Abs. 1 Nr. 1 haben sie erklärt, daß, soweit eine Auskunft sich auf Herkunft und Empfänger der Daten beziehe, hierunter Dritte außerhalb der speichernden Stelle zu verstehen seien. Sie haben betont, daß die Beratungspflicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als ebenso wesentlich angesehen werde wie seine Kontrollfunktion. Es sei beabsichtigt, den Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes in der nächsten Wahlperiode spezialgesetzlich zu regeln.

**2. Artikel 3 — Bundesverfassungsschutzgesetz**

*a) Allgemeines*

Die Koalitionsfraktionen haben auch zu Artikel 3 eine Vielzahl von Änderungsanträgen gestellt, um in diesem Bereich gleichfalls den Datenschutz weiter zu verstärken. Diese Änderungsanträge haben Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden. Insoweit wird auf die Zusammenstellung verwiesen.

Die Fraktion der SPD hat zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen dargelegt, sie stimme der Einfügung des § 7 Abs. 2 Satz 2, der Streichung des von den Koalitionsfraktionen zunächst vorgeschlagenen § 8a Abs. 3 und der Anfügung des Absatzes 4 in § 9 zu. Hinsichtlich der Einfügung des Satzes 3 in § 3 Abs. 2, der Einfügung des Satzes 2 im § 7 Abs. 1a und der Fassung des § 11 Abs. 2 Satz 3 enthalte sie sich der Stimme.

Die Fraktion der SPD hat folgende Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht:

Änderungsantrag zu § 1 BVerfSchG

Absatz 1 und Absatz 3 werden gestrichen.

Änderungsantrag zu § 2 BVerfSchG

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert, sondern muß von der Polizei getrennt werden."

Änderungsanträge zu § 3 BVerfSchG

1 Abs. 1 Ziff. 2 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die auf die Begehung von Hochverrat nach §§ 81 bis 83 StGB, Landesverrat und die Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 94 bis 100a und auf terroristische Straftaten nach § 129a StGB gerichtet sind."

   Hilfsweise: In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die Sicherheit" sowie die Worte „oder eines Landes" und die Worte „oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben" gestrichen.

   Hilfsweise: § 1a wird gestrichen und folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch motivierten

ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,

b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu beeinträchtigen,

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in nicht unmaßgeblicher Weise in seinen Bestrebungen unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, erheblich auf ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

a) Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c) das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Auswärtige Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und sich dies gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet."

2. In Absatz 1a Satz 1 werden die Worte „in der Regel" gestrichen.

Satz 2 von Absatz 1 wird als Absatz 1b in folgender Fassung eingeführt:

„(1b) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, daß die betroffene Person Träger von Bestrebungen nach Absatz 1 ist oder solche Bestrebungen fördert."

Änderungsanträge zu § 3 Abs. 2 BVerfSchG

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse Staatsgeheimnisse im Sinne von § 93 StGB anvertraut sind, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,".

Nummer 2 wird gestrichen.

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und Regelungen darüber, welche Umstände ein Sicherheitsrisiko begründen und welche Folgen für Bewerber und Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos eintreten, werden in einem besonderen Gesetz geregelt."

Änderungsantrag zu § 4 BVerfSchG

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 19 bis 22 gelten entsprechend."

Änderungsantrag zu § 4 BVerfSchG

Absatz 2 Satz 8 und Satz 9 werden gestrichen.

Änderungsantrag zu § 6 BVerfSchG

An Absatz 1 wird angefügt:

„Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten von solchen Personen nicht erhoben werden, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 verfolgen oder fördern."

Änderungsantrag zu § 6 BVerfSchG

Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die folgenden nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen:

Der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen

sowie die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen."

Änderungsantrag § 6 BVerfSchG

In Absatz 1b werden im zweiten Halbsatz nach den Worten „es darf die Polizei" die Worte „und andere Behörden" eingefügt.

Für den Fall, daß den Änderungsanträgen zu § 3 Abs. 1a und § 6 Abs. 1 nicht zugestimmt wird, wird beantragt, § 7 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

„Die Erhebung personenbezogener Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 verfolgen oder fördern, mit den Mitteln des § 6 Abs. 1a ist nur zulässig zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden und geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten."

Änderungsantrag zu § 7 BVerfSchG

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen" gestrichen.

Änderungsantrag zu § 7 BVerfSchG

Absatz 1a wird gestrichen.

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die durch solche Erhebungen gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen außer für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verwendet werden."

Änderungsantrag zu § 8a BVerfSchG

In Absatz 2 werden die Worte „in Dateien gespeicherte" gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen.

Änderungsanträge zu § 9 BVerfSchG

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fristen" die Worte „spätestens nach 5 Jahren" eingefügt.

Folgender Satz wird dem Absatz 3 hinzugefügt:

„Gespeicherte Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen."

An § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden."

Änderungsanträge zu § 10a BVerfSchG

1. In Absatz 1 werden die folgenden Worte gestrichen:

   „soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt".

2. Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muß. Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter. Wird die Auskunft nicht erteilt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen."

Hilfsweise:

In Absatz 2 wird die Nummer 3 gestrichen und in Nummer 4 entfallen die Worte „ihrem Wesen nach, insbesondere", ferner wird Absatz 3 gestrichen.

In Absatz 4 wird Satz 1 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Die Verfassungsschutzbehörde braucht die Auskunftsverweigerung nicht zu begründen, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Ablehnungsgründe sind aktenkundig zu machen."

Änderungsantrag zu § 11 BVerfSchG

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister des Innern erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle 2 Jahre einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. In dem Bericht sind der Zuschuß des Bundeshaushalts an das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Gesamtzahl seiner Bediensteten einzugeben sowie die Zahl der Personendatensätze in Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz und die Zahl der freien Mitarbeiter (sogenannte Vertrauensleute, Gewährsleute, Informanten pp.).

Im Bericht dürfen personenbezogene Daten nicht bekanntgegeben und Bestrebungen namentlich nur dann genannt werden, wenn gerichtsverwertbare Beweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen."

2. Hilfsweise:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens einmal jährlich" ersetzt durch die Wörter „mindestens alle 2 Jahre".

Satz 2 des Absatzes 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei dürfen personenbezogene Daten nicht bekanntgegeben und Bestrebungen namentlich nur dann genannt werden, wenn gerichtsverwertbare Beweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen."

Satz 3 des Absatzes 2 wird wie folgt ergänzt:

„... sowie die Zahl der Personendatensätze und die Zahl der freien Mitarbeiter (sogenannte Vertrauensleute, Gewährsleute und Informanten pp)".

Änderungsantrag zu § 11 a BVerfSchG

Absatz 2 wird gestrichen.

Änderungsanträge zu § 12 BVerfSchG

Absatz 1 a wird gestrichen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Würden durch die Übermittlung nach Absatz 2 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen."

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a StPO oder aufgrund einer sonstigen strafprozessualen Vorschrift, die zu Grundrechtseingriffen berechtigt, bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur zulässig ..."

Änderungsanträge zu § 14 BVerfSchG

1. Absatz 1 wird gestrichen.

Hilfsweise:

In Absatz 1 werden die Worte „oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung" ersetzt durch die Worte „oder der Empfänger die Daten zu Anträgen nach Artikeln 18 und 21 Abs. 2 GG".

Die Worte „oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit" werden ersatzlos gestrichen.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist und sofern die Empfänger sich verpflichtet haben oder verpflichten, diese Daten nur zu diesen Zwecken zu verwenden."

3. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz für eine Arbeitseinheit, die andere Aufgaben wahrnimmt oder einen anderen räumlichen Bereich bearbeitet."

4. Absatz 3 wird gestrichen.

Hilfsweise:

In Absatz 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Übermittlung unterbleibt, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 oder vergleichbare Regelungen getroffen hat. Sie unterbleibt auch, wenn auswärtige Belange" (weiter wie im bisherigen Satz 2):

5. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden."

Hilfsweise:

Absatz 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Voraussetzung der Übermittlung ist, daß der Empfänger sich verpflichtet, die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind und sich bereit erklärt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft über die Verwendung der Daten auf Verlangen zu erteilen."

Änderungen zu § 15 BVerfSchG

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten, sofern sie im Einzelfall geeignet sind, die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter zu gefährden."

Hilfsweise:

An Satz 2 des Absatzes 1 wird angehängt: „und die geeignet sind, die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter zu gefährden."

2. Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. Absatz 2 wird gestrichen.

Hilfsweise:

Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag zu § 17 BVerfSchG

In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesnachrichtendienst und" gestrichen.

Änderungsantrag zu § 20 BVerfSchG

Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen nicht nach § 14 übermittelt werden, Informationen über andere Minderjährige nur solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8a erfüllt sind.

Änderungsantrag zu § 22 BVerfSchG

Die Worte „wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist" werden gestrichen.

Änderungsantrag zu § 23 BVerfSchG

Nach den Worten „und der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständige Bundes- oder Landesminister oder deren Vertreter" werden die Worte „nach Anhörung des Bundesbeauftragten für Datenschutz" eingefügt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

*b) Zur Begründung und Beurteilung des Artikels 3*

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Vorschriften des Artikels 3 wird, soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert in die Beschlußempfehlung Eingang gefunden hat, auf Drucksache 11/4306 verwiesen.

Durch die mehrheitlich beschlossenen Abänderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden die bestehenden Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden so, wie sie auch im Regierungsentwurf gesehen werden, nicht verändert. Schwerpunkte der Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind:

— Der Begriff der Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wird konkretisiert und definiert als „ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in der Regel in oder für Zwecke einer Organisation oder einer unorganisierten Gruppierung gegen dieses Schutzgut". Voraussetzung für das Sammeln und Auswerten von Informationen über solche Bestrebungen und Tätigkeiten ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

— Bei der Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung ist die Zustimmung des Betroffenen und der ggf. in die Überprüfung einzubeziehenden Personen (der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt) erforderlich, wenn die Sicherheitsüberprüfung nicht nur in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden besteht. Wird nur dieses vorhandene Wissen verwertet, reicht es aus, daß die genannten Personen von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis haben.

— Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz anzuwendenden Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, in der auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen zu regeln ist. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten hat.

— Das in einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerläßlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die gemeine Gefahr oder die Lebensgefahr muß nicht in der betroffenen Wohnung selbst vorliegen. Die Regelung gilt für heimliche Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in einer Wohnung entsprechend. Der Eingriff ist nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Ferner ist die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

— Gleiche Benachrichtigungspflichten gelten auch für alle anderen Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes gehört. Die durch solche Eingriffe erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des Verwertungsverbotes des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 GG verwendet werden.

— Der Bürger kann grundsätzlich auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an der Auskunft darlegt. Die Versagung der Auskunft ist nur unter im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen zulässig, z. B. bei Gefahr der Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes, Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Amtes, von Quellen, der öffentlichen Sicherheit oder berechtigter Interessen Dritter. Wer keine Auskunft erhält, kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, dem auf sein Verlangen hin grundsätzlich Auskunft zu erteilen ist.

— Im Verfassungsschutzbericht des Bundesministers des Innern sind bestimmte Strukturdaten des Bun-

desamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes zu veröffentlichen.

— Bei den Vorschriften über die Übermittlung von Daten zwischen den Verfassungsschutzbehörden und anderen Behörden gibt es vor allem folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf:

* Bei Ersuchen um Informationsübermittlung dürfen grundsätzlich nur solche Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits vorliegen.

* Nach dem Regierungsentwurf sind die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen berechtigt, die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Verfassungsschutz die zur Erfüllung aller Aufgaben des Amtes erforderlichen Informationen zu übermitteln. Demgegenüber ist jetzt vorgesehen, daß die genannten Behörden zur Übermittlung nur im Spionageabwehr- und im gewaltorientierten Extremismusbereich verpflichtet sein sollen. Lediglich die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollen berechtigt sein, auch andere für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden erforderlichen Erkenntnisse von sich aus zu übermitteln. Die übermittelnden Stellen sollen im Gegensatz zum Regierungsentwurf nicht verpflichtet sein, stets das Bundesamt zu unterrichten. Sie können an das Bundesamt oder an die Verfassungsschutzbehörden des Landes übermitteln.

— Bei allen Übermittlungen an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen ist der Empfänger darauf hinzuweisen, daß sich das Bundesamt für Verfassungsschutz vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

— In Dateien ist eine Speicherung von Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig. Daten über diese Minderjährigen dürfen in zu ihrer Person geführten Akten nur gespeichert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

— Informationen über das Verhalten Minderjähriger dürfen grundsätzlich nur übermittelt werden, solange sie gespeichert werden dürfen; ist dies nicht mehr der Fall, so ist eine Übermittlung nur dann zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

— Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

Die Fraktion der SPD hat auf ihre Änderungsanträge verwiesen, die teilweise mit Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und des Hessischen Datenschutzbeauftragten übereinstimmten. Sie hat hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der Verfassungsschutzbehörden in § 3 die Auffassung vertreten, es sei zweifelhaft, ob man denjenigen, die Freiheit und Demokratie beseitigen wollten, mit Mitteln der Beobachtung durch einen Nachrichtendienst wirksam begegnen könne. Die Bewertung der Gründe für das Scheitern der Weimarer Republik spräche nicht für diese Annahme; auch nicht die praktische Bedeutungslosigkeit des Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Der Schaden, den die nachrichtendienstliche Beobachtung politischer Parteien und Gruppen verursache, überwiege. Nennenswerte Erfolge des Verfassungsschutzes seien nicht zu verzeichnen. Die Beobachtungspraktiken bewirkten jedoch einen schwerwiegenden Vertrauensverlust insbesondere bei der Jugend. Das sei insbesondere bei der unseligen Praxis der Berufsverbote deutlich geworden. Durch die öffentliche Mitteilung von politischen Erkenntnissen stigmatisiere der Verfassungsschutz Einzelpersonen und Gruppierungen und greife in die politische Auseinandersetzung ein. Die Aufgabenbestimmung sei insbesondere auch angesichts einer bevorstehenden Vereinigung beider deutscher Staaten unsinnig. Die SPD beanstandete, daß die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Formulierung „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" zu weitreichend sei. Der gesamte polizeiliche Bereich werde dadurch in den Auftrag des Verfassungsschutzes einbezogen. Es sei angesichts des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß Zulässigkeit, Voraussetzungen und Folgen von Sicherheitsüberprüfungen in einem speziellen Gesetz geregelt würden. Die weiteren Kritikpunkte der SPD ergäben sich aus ihren Änderungsanträgen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat auf ihre Anträge, den Verfassungsschutz abzuschaffen, verwiesen. Sie hat weiterhin angeregt, dessen gesetzliche Festschreibung jedenfalls zurückzustellen, da außer durch die deutsche Vereinigung auch durch die weitere Entwicklung der Ost-West-Beziehungen weitere Belege für die Entbehrlichkeit des Verfassungsschutzes zu erwarten seien. Folge die Mehrheit dem nicht, so seien wenigstens einige Mindestanforderungen zu wahren. So dürfe das strikte Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden nicht gelockert werden, wie dies § 11 a Abs. 2 und § 12 im Widerspruch zu § 6 b Abs. 1 b vorsähen. Auch im übrigen würden der Datenübermittlung durch den Verfassungsschutz gemäß §§ 14 ff. des Gesetzentwurfs praktisch keine Grenzen gesetzt. Die Fraktion DIE GRÜNEN bemängelte ferner, daß die Definition der „Bestrebungen" in § 3 Abs. 1 a nicht dem Gebot der Normenklarheit entspreche. Hierdurch werde der Erfassung von Bagatellfällen Tür und Tor geöffnet. Zu § 6 wurde angeführt, die nachrichtendienstlichen Mittel müßten jedenfalls im Gesetz selbst abschließend aufgezählt werden statt nur in internen Dienstvorschriften. Die Fraktion beanstandete, daß gerade beim Verfassungsschutz die fachliche Beurteilung, ob Datensammlungen erforderlich seien, nicht den Ämtern selbst vorbehalten sein dürfe, sondern dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeits-Kontrolle ebenfalls durch den Datenschutzbeauftragten geprüft werden müsse.

**3. Artikel 4 — Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst**

*a) Allgemeines*

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind aus der Zusammenstellung ersichtlich.

Die Fraktion der SPD hat folgende Änderungsanträge gestellt:

Änderungen zu § 1 MAD-Gesetz

Absatz 1 wird gestrichen.

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes" die Worte „des Bundesministers der Verteidigung" eingefügt.

In Absatz 2 wird die Ziffer 1 gestrichen.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Absatz 4 Ziffer 1 a erhält folgende Fassung:

„denen Staatsgeheimnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder".

Satz 2 des Absatzes 4 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und Regelungen darüber, welche Umstände ein Sicherheitsrisiko begründen und welche Folgen für Bewerber und Beschäftigte bei Vorliegen eines Sicherheitsrisikos eintreten, werden in einem besonderen Gesetz geregelt."

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert, sondern muß von der Polizei getrennt werden."

Änderungsantrag zu § 4 MAD-Gesetz

In Absatz 2 werden nach den Worten „er darf die Polizei" die Worte „und andere Behörden" eingefügt.

Änderungsantrag zu § 4 a MAD-Gesetz

In Ziffer 1 werden die Worte „sowie zur Erforschung der dazu erforderlichen Quellen" gestrichen.

Änderungsantrag zu § 4 b MAD-Gesetz

In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

Die Anträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

*b) Zur Begründung und Beurteilung des Artikels 4*

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Vorschriften des Artikels 4 wird, soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert in die Beschlußempfehlung Eingang gefunden hat, auf Drucksache 11/4306 verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben auf die Parallelität der Änderungen im Bereich des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und im Bundesverfassungsschutzgesetz hingewiesen.

Die Fraktion der SPD hat auf ihre Änderungsanträge verwiesen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat erklärt, sie halte den MAD und damit auch den Artikel 4 des Gesetzentwurfs für überflüssig.

**4. Artikel 5 — Gesetz über den Bundesnachrichtendienst**

*a) Allgemeines*

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind aus der Zusammenstellung ersichtlich.

Die Fraktion der SPD hat folgende Änderungsanträge gestellt:

Änderungsantrag zu § 0 BND-Gesetz

In Absatz 2 werden nach den Worten „der Bundesnachrichtendienst" die Worte „nach Maßgabe von Dienstanweisungen des Chefs des Bundeskanzleramtes" eingefügt.

Satz 2 des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn das in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen wird."

Änderungsanträge zu § 1 BND-Gesetz

In Nummer 1 des § 1 wird das Wort „Quellen" gestrichen.

Nummer 3 des Absatzes 3 und Nummer 4 des Absatzes 1 werden gestrichen.

In Absatz 1 a wird in Satz 3 nach „§ 3 Abs. 2 Satz 2" hinzugefügt „und 3".

In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Polizei" hinzugefügt „und andere Behörden".

Änderungsantrag zu § 5 BND-Gesetz

§ 5 wird gestrichen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen wiesen auf das Votum des Rechtsausschusses hin, der die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes geprüft und bejaht habe. Ferner wiesen sie darauf hin, daß die gesetzliche Umschreibung des Auftrags des BND von den praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Tätigkeit des Dienstes unabhängig sei. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Justiz hätten im übrigen den Gesetzentwurf der Bundesregierung naturgemäß vorab auch unter verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Gesichtspunkten überprüft.

*b) Zur Begründung und Beurteilung des Artikels 5*

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Vorschriften des Artikels 5 wird, soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert in die Beschlußempfehlung Eingang gefunden hat, auf Drucksache 11/4306 verwiesen.

Die Fraktion der SPD hat bemängelt, daß der dem Bundesnachrichtendienst gemäß § 0 erteilte Auftrag zu weit gefaßt sei. Der Beobachtungsauftrag des BND müsse auf Vorgänge beschränkt werden, die die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beträfen. Jedenfalls sei der gesetzliche Hinweis auf die Konkretisierung des Auftrags durch den Chef des Bundeskanzleramtes erforderlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat auf ihren Antrag verwiesen, den Bundesnachrichtendienst auszulösen, und hat sich hinsichtlich der Übergangszeit bis zur Umsetzung dieser Forderung den Einwänden der Fraktion der SPD angeschlossen. Sie hat angeregt, notwendige Informationen aus dem Ausland durch offene Gespräche z. B. unter Einbeziehung der Botschaften einzuholen. Anderenfalls werde nur Mißtrauen erzeugt, das Mißverständnisse und Konflikte auslöse. Sie schloß aus § 0 Abs. 2 Satz 2, daß der Bundesnachrichtendienst im Ausland nicht an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze gebunden sei. Dies sei untragbar.

Die Koalitionsfraktionen betonten, die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes dürfe nicht nur auf Fragen der äußeren Sicherheit beschränkt und damit andere Interessen der auswärtigen Politik ausgeschlossen werden. Es sei nicht gesetzlich definierbar, was in den unterschiedlichen Bereichen von großer politischer Bedeutung sei. Wesentlich sei es, die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes von der des Verfassungsschutzes und des Militärischen Abschirmdienstes klar abzugrenzen. Zudem sei sichergestellt, daß der Bundesnachrichtendienst bei Wahrnehmung seiner gesetzlich näher bestimmten Befugnisse die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten habe, die in der Bundesrepublik Deutschland gälten. Die Größe der Nachrichtendienste sei durch den Haushalts- und den Stellenplan regelbar.

**V. Zu den Vorlagen der Oppositionsfraktionen**

Bezüglich des Inhalts und der Begründung der Gesetzentwürfe und Anträge der Oppositionsfraktionen wird auf Drucksachen 11/3730, 11/2175, 11/2125, 11/6308, 11/6304 und 11/6249 verwiesen.

— Zu Drucksache 11/3730

  Die Koalitionsfraktionen haben die Auffassung vertreten, die notwendigen Anpassungen an das Volkszählungsurteil würden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen.

— Zu Drucksache 11/6308

  Die Koalitionsfraktionen betonten, sie lehnten den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ab, weil er im Grunde ein Verfassungsschutzgesetz fordere, jedoch Kriterien aufstelle, die ein Verfassungsschutzgesetz nicht erfüllen könne.

— Zu Drucksachen 11/6304 und 11/6249

  Die Fraktion der SPD hat die Auffassung vertreten, die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN seien zu weitgehend und z. T. in sich widersprüchlich. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes müßten zwar konkretisiert und eingeschränkt werden. Wenn man jedoch nicht der Polizei die Befugnisse übertragen wolle, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden, benötige man einen besonderen Nachrichtendienst.

Bonn, den 28. Mai 1990

**Dr. Blens** **Dr. Hirsch** **Wartenberg (Berlin)** **Dr. Emmerlich** **Such** **Frau Dr. Vollmer**

Berichterstatter

Die Berichterstatter der Fraktionen haben sich eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme vor der dritten Lesung vorbehalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333